



Kontakte vermeiden



Arbeitgeber müssen Homeoffice ermöglichen, wo Tätigkeiten das zulassen.



Kontaktbeschränkung: 1 Hausstand + max. 1 weitere Person (möglichst immer die selbe)



Schule: Bis 14. Februar grundsätzlich Fernunterricht; ab 1. Februar Wechselunterricht für Klasse 1 bis 4, Präsenzpflicht bleibt aufgehoben

corona.rlp.de



Verschärfte Schutzmaßnahmen



Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken in Geschäften und ÖPNV (OP-Masken, KN95 oder FFP2)



Mehr Platz im ÖPNV durch mehr Homeoffice bei gleichbleibender Taktung



FFP2-Masken-Pflicht und mehr Testungen in Alten- und Pflegeheimen

Gilt ab
25. Januar



Verlängerung des Shutdown



Verlängerung der Schutzmaßnahmen bis zum 14. Februar



Die Maßnahmen zeigen Wirkung, aber die Infektionszahlen müssen stärker und langfristig sinken.



Unser Ziel: Virusmutationen erkennen, Verbreitung verhindern, Verschärfung der Pandemielage vermeiden

corona.rlp.de

KONTAKTE REDUZIEREN

damit wir:



Das Ansteckungsrisiko für uns alle senken und Infektionsketten durchbrechen.



Mitmenschen in unserem Umfeld schützen, besonders Risikogruppen.



Pflegekräfte, Ärztinnen & Mitarbeiter der Gesundheitsämter entlasten.



Möglichst viel Schule in der Schule bald wieder ermöglichen können.

Ist & bleibt
das A und O!

corona.rlp.de

Notdienste / Wichtige Rufnummern

Notrufe

Polizei.....	110 + 9 22 90
Feuerwehr.....	112
Krankentransport.....	19222

Ärztliche Bereitschaftspraxis

Ärztliche Bereitschaftspraxis Kaiserslautern Westpfalz-Klinikum Standort I, Hellmut-Hartet-Straße 1, 67655 Kaiserslautern, Tel: 116117 (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynet mit der Vorwahl 0631)

Öffnungszeiten

Montag	19 Uhr	bis	Dienstag	7 Uhr
Dienstag	19 Uhr	bis	Mittwoch	7 Uhr
Mittwoch	14 Uhr	bis	Donnerstag	7 Uhr
Donnerstag	19 Uhr	bis	Freitag	7 Uhr
Freitag	16 Uhr	bis	Montag	7 Uhr

Feier- und Brückentag: Vorabend, 18:00 Uhr, bis Folgetag, 07:00 Uhr

Nardini Klinikum St. Johannis Landstuhl, Nardinistraße 30, 66849 Landstuhl, Tel: 116117 (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynet mit der Vorwahl 06371)

Öffnungszeiten

Mittwoch	14 Uhr	bis	23 Uhr
Samstag	9 Uhr	bis	23 Uhr
Sonntag	9 Uhr	bis	23 Uhr
Feier- und Brückentag	9 Uhr	bis	23 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Den zahnärztlichen Notdienst am Wochenende übernimmt:

Herr Volker Zinßmeister, Jahnstraße 4 in Queidersbach, Tel. 06371 15161

Die Sprechzeiten sind: samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und sonntags von 11:00 bis 12:00 Uhr. Auch außerhalb dieser Sprechzeiten ist der diensthabende Zahnarzt für Notfälle erreichbar.

Weitere Informationen und kurzfristige Änderungen entnehmen Sie bitte der Internetseite zum zahnärztlichen Notdienst www.zahnnotfall-pfalz.de

Bereitschaftsdienst der Augenärzte Kusel/Landstuhl/Kaiserslautern

Der augenärztliche Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen: Tel. 0631/ 89290929.

Apothekennotdienst

Unter der folgenden Service-Telefonnummer werden Ihnen die diensthabenden Apotheken in Ihrem Postleitzahlenbereich genannt! (Im Internet www.lak-rlp.de), aus dem deutschen Festnetz (0,14 €/Min.) und aus dem Mobilfunknetz (max. 0,42 €/Min.): 0180 5 258825 + Postleitzahl des Standortes.

(zum Beispiel bei einem Standort in Hauptstuhl 0180-5-258825-66851 od. bei einem Standort in Kindsbach 0180-5-258825-66862)

Abfrage der Bereitschaftsdienst-Apotheke im Internet: www.lak-rlp.de

Mit der Option „Kalender“ können dort auch für jeden beliebigen Ort die Bereitschaftsdienstapotheken der kommenden 14 Tage angezeigt und ausgedruckt werden. Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz weist jedoch darauf hin, dass nur für den Tag des Ausdruckes eine absolute Aktualität gewährleistet werden kann.

Tierärztlicher Notfalldienst

für Kleintiere der Tierarztpraxen in Landstuhl und Ramstein

Der Notdienst der Tierärzte ist beim jeweiligen Haustierarzt zu erfragen.

Weitere Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG Energieversorgung

Strom für die Verbandsgemeinde Landstuhl: Netzteam Hauptstuhl, Tel.-Nr.: 0800/7977777

Gas für die Gemeinden Bann und Hauptstuhl: Tel.-Nr.: 0800/1003448



Nachrichten aus der VG

Sprechstunde Ehrenamtlicher Besuchsdienst

Leider können wir uns zur Zeit nicht persönlich treffen. Meine wöchentlichen Sprechstunden finden jedoch nach wie vor telefonisch statt.

Ich bin immer donnerstags zwischen 11.00 Uhr und 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 06371 734700 zu erreichen.

Haltet durch in dieser schweren kontaktarmen Zeit, ich freue mich auf ein baldiges Wiedersehen. Passt alle gut auf euch auf!

Gerlinde Blum
Ehrenamtlicher Besuchsdienst
Leitstelle Älterwerden

Bann

Schützenverein „St. Hubertus“ Bann

Liebe Schützenschwestern und Schützenbrüder, aufgrund der getroffenen Beschlüsse von Bund und Ländern zum Zwecke der Eindämmung der Corona Pandemie bleibt die Gaststätte im Schützenhaus und das Schützenhaus selbst leider weiterhin bis

15. Febr. 2021

geschlossen.

Bleibt bitte alle gesund!

Hinweis vor den Wahlen

An alle Parteien und politischen Organisationen

Veröffentlichungen der o.g. Gruppen sind im Allgemeinen und besonders vor Wahlen immer unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung und Neutralität zu betrachten.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen im März möchten wir Sie deshalb darauf hinweisen, dass 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin nur Terminankündigungen abgedruckt werden. Diese werden nur bis zu zweimal vor der Veranstaltung veröffentlicht.

Wir bitten Sie, von Texteingaben anderer Art abzusehen.

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

Sickingenstadt Landstuhl

Jugendhaus SPOTS

SPOTS
Filmprojekt

WER FRAGT NACH MIR?

Erzähl uns über deinen Alltag mit der Pandemie und werde Teil unserer Dokumentation!

Jetzt anmelden
BIS 31.01.

Wer fragt nach mir?

Mein Leben mit Corona

Die Corona-Pandemie hat uns alle seit Monaten fest im Griff und wird unser Leben auch noch einige Zeit beschäftigen. Geschlossene Vereinstüren, Kontaktbeschränkungen und Schulschließungen beeinträchtigen unser tägliches Leben.

Doch wie geht es dir damit? Wie sieht dein Alltag aus? Was fehlt dir am meisten in dieser schwierigen Zeit? Diese und weitere Fragen möchte das Jugendhaus SPOTS und ein Team aus jungen Ehrenamtlichen in einer gefilmten Dokumentation in den Fokus nehmen und dafür brauchen wir dich! Erzähl uns über deinen Alltag mit Corona, deine Sorgen oder natürlich auch, wenn diese besondere Zeit vielleicht etwas in deinem Leben positiv verändert hat.

Wir begleiten deinen Beitrag mit der Kamera und fügen deine Gedanken und Erfahrungen mit den von anderen freiwilligen Darstellern zusammen. So entsteht ein Film über die Auswirkungen der Pandemie im Landkreis Kaiserslautern und Umgebung. Natürlich alles produziert unter den vorherrschenden Corona-Regeln und Hygienevorschriften. Du hast Interesse, mitzuwirken? Dann melde mich bis zum 31.01.2021 bei uns im Jugendhaus SPOTS per Mail an spots@jugendhaus-spots.de oder ruf an unter 06371/917130. Wir freuen uns auf dich!

Bewegung und Spaß in Zeiten von Corona - Neue Wege entstehen, indem wir sie gehen

Durch die Corona-Pandemie sind unsere Trainingseinheiten an normalerweise sieben Standorten im Moment leider nicht möglich. Deshalb haben wir uns interessante Alternative überlegt und bieten unsere Trainingseinheiten online über die Plattformen Zoom, Skype oder WhatsApp für alle Altersklassen an. Ebenso gibt es freitags ein virtuelles Lauftraining für Laufanfänger bis hin zum ambitionierten Läufer. Neben dem allgemein bekannten gesundheitlichen Nutzen von Bewegung und Sport wissen wir, dass körperliche Aktivität ein hervorragendes Rezept darstellt, um das Immunsystem positiv zu beeinflussen. Bewegen Sie sich mit uns trotz Corona, ganz nach dem Motto „Zusammen ist man nie allein“ und Sie werden spüren wie dieses Training Ihre Gesundheit und Ihr Wohlbefinden beeinflusst.

Für den Bereich Landstuhl stehen nachfolgende Online-Angebote zur Verfügung:

Dienstag: Kinder ab 6 Jahre um 17 Uhr, ab 8 Jahre um 18 Uhr, Jugendliche um 19 Uhr, Herznachsorge und Senioren um 18 Uhr

Mittwoch: Kinder ab 6 Jahre um 16 Uhr, ab 8 Jahre um 17 Uhr, Jugendliche um 18 Uhr

Donnerstag: Kinder ab 4 Jahre (mit Hilfe der Eltern) um 16 Uhr, Kinder ab 8 Jahre um 17 Uhr, Bewegen statt Schonen für Erwachsene um 18 Uhr

Freitag: Laufen in der Natur für Erwachsene um 16 Uhr

Weitere Online-Angebote finden jeweils montags bis freitags von 16 bis 20 Uhr statt.

Bei Interesse oder Fragen hierzu melden Sie sich gerne bei Sport plus e.V. unter der Telefonnummer 06371-92266.

Scheuen Sie nicht das neue Medium über online Plattformen, wir helfen Ihnen gerne weiter.

Ehrenamtliche Betreuer gesucht

Der DRK Betreuungsverein bietet fachkundige Beratungen zur rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung an.

Es kommt immer wieder vor, dass Erwachsene nicht (mehr) in der Lage sind, bestimmte Angelegenheiten aufgrund von Unfall, Behinderung oder einer Erkrankung, alleine zu regeln. Liegt in solchen Fällen keine Vorsorgevollmacht vor, dann wird ein rechtlicher Betreuer bestellt. Betreuer*innen unterstützen beispielsweise in vermögensrechtlichen Angelegenheiten in dem sie Einnahmen sichern und Rechnungen bezahlen oder bei gesundheitlichen Angelegenheiten Entscheidungen für Heilbehandlungen treffen. Für diese Menschen sucht der DRK Betreuungsverein im Landkreis Kaiserslautern verantwortungsvolle Menschen, die sich sozial engagieren wollen und ihre kommunikativen und lebenspraktischen Fähigkeiten bei der Übernahme einer Betreuung einbringen. Dazu berät und unterstützt der Betreuungsverein Familienangehörige und weitere Personen, die eine Betreuung übernommen haben. Wir informieren Betreuer*innen, welche Vorteile Sie mit dem DRK Betreuungsverein haben, die Beratung ist kostenfrei. Bei Interesse vereinbaren Sie einen Beratungstermin mit unserem Betreuungsverein.

Kontakt/Ansprechpartnerin Frau Rebekka Greb,
Telefon: 06371-921530, E-Mail: betreuungsverein@kv-kl-land.drk.de
DRK Kreisverband Kaiserslautern-Land e.V. Betreuungsverein,
Ansprechpartnerin: Rebekka Greb, Am Feuerwehrturn 6,
66849 Landstuhl, E-Mail: r.greb@kv-kl-land.drk.de

Schopp

Gemeindebücherei Schopp

Bringdienst der Gemeindebücherei Schopp ist angelaufen

Sowohl für unsere Leserinnen und Leser als auch für uns ist es ungewohnt. Solange wie die Bücherei geschlossen bleiben muss, liefern wir die gewünschten Medien an der Haustür unserer Nutzer ab und nehmen die gelesenen Medien zurück. Diesen Service bieten wir auch unseren Lesern in Krickenbach an.

Erkundigen Sie sich auf unsere Homepage gb-schopp.de über unsere Angebote. Recherchieren Sie auf unserer Internetseite www.bibkat.de und lassen Sie Ihre Bücherwünsche vormerken. Wir bekommen dann automatisch eine Mail und stellen die gewünschten Bücher für Sie bereit. Alternativ können Sie uns auch per Mail buecherei@gemeinde-schopp.de Ihre Wünsche mitteilen. Natürlich können Sie uns auch telefonisch erreichen. Wählen Sie **06307-912 5855** und sprechen Sie auf den Anrufbeantworter. Wir berücksichtigen alle bis Mittwoch, 15.30 bestellten Medien.

Bitte helfen Sie Ihren Kindern, die wir nicht zu uns rein lassen können. Wir haben tolle Bücher: Bunte Bilderbücher, spannende Erstlesergeschichten, fantastische Abenteuerromane und jede Menge Filme. Bieten Sie Ihren Kindern mit Ihrer Bestellung Freude, Ablenkung und Anregung für ein glückliches Leben trotz Corona. Und denken Sie bei der Bestellung auch an sich! Wir sind immer auf dem neuesten Stand. Wir liefern Ihre Bestellungen jeweils mittwochs ab 16 Uhr an Ihrer Haustür ab. Bitte stellen Sie sicher, dass dann jemand zu Hause ist. Wir freuen uns, Ihnen diesen Service kostenlos zur Verfügung stellen zu können.

Stelzenberg



Online-Kursangebote

Der TV Stelzenberg bringt dir deine Bewegung nach Hause - auch im Februar -

Treibe Sport zu Hause, stärke dein Immunsystem, bleibe fit und beweglich – der TV Stelzenberg hilft dir dabei und motiviert dich bei



Pilates

ab Montag, 1. Februar 2021 von 19.00 -20.00 Uhr

und/oder

Bodyforming mit Musik

ab Mittwoch, 3. Februar 2021 von 18.30 -19.30 Uhr.

Du brauchst nur eine Internet-Verbindung und etwas Platz zum frei Bewegen.

Neugierig? Melde dich unter Tel. 06306/7010999 an. Wir beantworten dir gerne auch all deine Fragen.

Der Unkostenbeitrag für 4 Wochen beträgt pro Kurs für Nichtmitglieder 12,- Euro und für Mitglieder 8,- Euro.



Trippstadt

Förderverein der Gemeindegartentagesstätte Trippstadt e.V.

Tombola



Zum Jahresende 2020 konnten wir, der Förderverein der Kita, eine gelungene Tombola organisieren. Da in diesem kuriosen Jahr wenig Einnahmen aber dafür viele Ausgaben anstanden, haben sich einige engagierte Mitglieder etwas einfallen lassen. Da wir so eine Tombola bis dato noch nicht organisiert hatten, war es doch eine Herausforderung, genug Preise und somit auch genug Lose zum Verkauf anbieten zu können. Dank vieler regionaler Spender konnten wir super Preise verlosen wie z.B. Gutscheine, Bücher und

einen handsignierter Fußball des FCK. Die 200 Lose, alles Gewinne, waren in kürzester Zeit verkauft und somit die Tombola ein voller Erfolg. Die Lose kaufen konnte man bei „Tee trifft Blume“ in Trippstadt und im „Drive In“-Verfahren (siehe Foto) auf dem Parkplatz am Warmfreibad Trippstadt. Selbstverständlich wurde alles im Vorfeld mit unserem Bürgermeister Jens Specht und dem Ordnungsamt der Kreisverwaltung abgeklärt, was schnell und unkompliziert ablief. Vielen Dank.

Leider wurden bis jetzt noch nicht alle Gewinne abgeholt. Bitte melden Sie sich im Kindergarten oder per Mail foerderverein@kita.trippstadt.de.

Wir bedanken uns bei allen Spendern, Unterstützern und Helfern, die diese Tombola überhaupt erst möglich gemacht haben. Wir wünschen Euch/Ihnen alles Gute und viel Gesundheit für das Jahr 2021 und hoffen, dass schnellstmöglich mehr Normalität in unseren Alltag kommt.

gez. Der Vorstand

Gottesdienste und kirchliche Nachrichten

Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Trippstadt

Gottesdienste

Aufgrund der aktuellen Coronasituation finden im Januar 2021 in Trippstadt keine Gottesdienste statt.

Gottesdienste in Maria Schutz:

Samstag, 17.00 Uhr und Sonntag um 10.45 Uhr

Da wir nur mit einer begrenzten Zahl von Gottesdienstbesuchern feiern dürfen, bitten wir um Anmeldung im Pfarrbüro Maria Schutz. Über unsere Homepage www.mariaschutz.de können Sie per Internet einen Sitzplatz buchen.

Bitte tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz und bringen Sie zum Ausfüllen eines Datenschutzformulars Ihren eigenen Kugelschreiber mit. Bitte halten Sie 2 Meter Abstand voneinander und kommen etwas früher.

Da wir aufgrund von Corona in der Kirche nicht heizen dürfen, bitten wir Sie, sich warm anzuziehen.

Aufgrund der aktuellen Coronasituation ist das Pfarrbüro bis auf weiteres geschlossen.

Das Pfarrbüro in Trippstadt ist dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr geöffnet und befindet sich im Rathaus, Amtszimmer.

Telefonisch erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 06306/481.

Ausserhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich bitte an das Zentralbüro Maria Schutz, Kaiserslautern, Telefon: 0631/34121-0.

E-mail: pfarramt.kl.maria-schutz@bistum-speyer.de



mit den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Landstuhl

Hinweise zum Besuch in der Verwaltung

Um die persönlichen Kontakte auf ein Minimum zu beschränken, sollen einfache Anfragen oder Formularbezüge, wenn immer möglich telefonisch oder per E-Mail (vg@landstuhl.de) erledigt werden. Wenn ein Besuch in der Verwaltung zwingend notwendig ist bitten wir Sie, vorab einen Termin zu vereinbaren.

Ab dem 1. Februar 2021 können Sie über unsere Internetseite www.landstuhl.de von zu Hause aus Ihren Termin für das Einwohnermeldeamt, für die Sprechstunden in den Ortsgemeinden und für die Verbandsgemeinde- und Stadtwerke buchen. Eine detaillierte Anleitung zur Terminbuchung finden Sie im Innenteil.

Die einzelnen Dienststellen sind unter folgenden Telefonnummern zu erreichen:

Rathaus in der Kaiserstraße 49 in Landstuhl:

06371/83-0

06371/83-110

06371/83-111

06371/83-491

Einwohnermeldeamt in der Bahnstraße 80 in Landstuhl und Sprechstunden in den Ortsgemeinden:

06371/83-125 oder ab 01.02.21 auch unter www.landstuhl.de

Das Standesamt in der Kirchenstraße 41 in Landstuhl:

06371/83-121

Die Verbandsgemeindewerke und die Stadtwerke Landstuhl in der Bahnstraße 80 in Landstuhl

06371/83-175 oder ab 01.02.21 auch unter www.landstuhl.de

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass nach der neuesten Corona-Verordnung des Landes auch in Verwaltungen medizinische Masken (OP-Masken oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2) zu tragen sind und bitten Sie entsprechend um Beachtung.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Öffnungszeiten - Sprechstunden

Verbandsgemeinde

Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem Besuch einen Termin. Telefonisch ist die Verbandsgemeindeverwaltung zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr
Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

Telefonische Anmeldung unter:

Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl:

06371/83-0

06371/83-110

06371/83-111

06371/83-491

Standesamt, Kirchenstraße 41, Landstuhl

06371/83-121

Einwohnermeldeamt, Bahnstraße 80, Landstuhl:

06371/83-125 oder unter www.landstuhl.de

Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl, Bahnstraße 80, Landstuhl

06371/83-175 oder unter www.landstuhl.de

Sprechstunden der Verwaltung

Krickenbach: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Di. 17.00 - 18.00 Uhr

Linden: Mi. 10.30 - 11.30 Uhr Mo. 18.30 - 19.30 Uhr

Queidersbach: Mi. 09.00 - 10.00 Uhr Mo. 17.00 - 18.00 Uhr

Schopp: Di. 10.30 - 11.30 Uhr Di. 18.30 - 19.30 Uhr

Stelzenberg: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Do. 16.00 - 17.00 Uhr

Trippstadt: Di. 10.30 - 12.00 Uhr Do. 17.30 - 19.00 Uhr

Ab 01.02.2021 nach telefonischer oder

online Terminvereinbarung

Tel. 06371/83125 oder unter www.landstuhl.de

Sprechstunden des Schiedsmanns

nach Vereinbarung über Telefon 063 71 /83-491.

Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde Landstuhl Silke Wallé

Jeden letzten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.00 Uhr, Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl, Zimmer 127 (1. OG) oder nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06371 / 83110
gleichstellung-vglandstuhl@web.de

Sprechstunde des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern

Die Sprechstunden des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern finden jeden Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 0159/04094168 oder 0631/7105-414 mit Herrn Sofronios Spytalimakis in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, Zimmer 120 statt.

Vorherige Terminvereinbarung für die Verbandsgemeinde Landstuhl bei Herrn Sofronios Spytalimakis unter 0159/04094168 oder Herrn Mario Faß unter 0175/3662818.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl im Internet

So finden Sie uns im Internet unter: <http://www.landstuhl.de>

E-Mail-Adressen der Verbandsgemeindeverwaltung

in allen Angelegenheiten: vg@landstuhl.de

Direkter Kontakt

- Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt:
peter.degenhardt@landstuhl.de
- Amtsblatt, Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit: amtsblatt@landstuhl.de
- Einwohnermeldeamt:
einwohnermeldeamt@landstuhl.de
- Standesamt: standesamt@landstuhl.de
- Ordnungsamt: ordnungsamt@landstuhl.de
- Gewerbeamt: gewerbeamt@landstuhl.de
- Bauamt: bauamt@landstuhl.de

- Tourist-Information: tourismus@vglandstuhl.de
- Datenschutzbeauftragter: datsenschutz@landstuhl.de
- Aufgrund der Vielzahl der am Markt erhältlichen Programme bitten wir, Email-Anhänge ausschließlich in den Formaten Word97-2003 (doc), Excel97-2003 (xls), jpg, 7z oder Adobe-PDF an uns zu senden.
Die Größe einzelner Emails darf 7 MB nicht überschreiten.

Verbandsgemeinde Landstuhl

Amtsblatt - Online

Die Online-Ausgabe des amtlichen Teils des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Landstuhl finden Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie auf der Startseite unter **AKTUELL** auf „**Amtsblatt**“. Die gewünschte Ausgabe können Sie dann zum Lesen als PDF-Datei auf Ihren PC herunterladen.

Archivanfragen nach älteren Ausgaben richten Sie bitte an die Amtsblatt-Redaktion: E-Mail: amtsblatt@landstuhl.de

Bezirkspolizeibeamte

für Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt

Frau Simone Millgramm-Denzer 0631/369-2224

e-Mail: pikaiserslautern2@polizei.rlp.de

für Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl, Mittelbrunn, Oberarnbach

Herr Achim Opp 06371/9229-230

E-Mail: pilandstuhl@polizei.rlp.de

Verbandsgemeindewerke/ Stadtwerke Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bahnstraße 80, Landstuhl

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

So finden Sie uns im Internet:

www.verbandsgemeindewerke-landstuhl.de

www.stadtwerke-landstuhl.de

E-Mail-Adresse in allen Angelegenheiten:

werke@landstuhl.de

Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl

Wasserversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl..... Tel.: 06371/912250
Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Mittelbrunn, Oberarnbach und der Sickingenstadt Landstuhl..... Tel.: 06371/912250
Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt (WVE Stadtentwässerung)Tel.: 0631 / 3723-0

Rufbereitschaft der Versorgungswerke

Stromversorgung in der gesamten
Verbandsgemeinde Landstuhl

(Pfalzwerke Netz AG)..... Tel.: 0800 / 7977777
Gastechische Störungen in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt Tel.: 0800/8456789

Gastechische Störungen in den Ortsgemeinden Bann und Hauptstuhl (Pfalzgas)..... Tel.: 0800/1003448

Gastechische Störungen in Landstuhl und den Ortsgemeinden Kindsbach und Mittelbrunn Tel.: 06371/912250

Informationen zur Corona-Schutzimpfung

ÜBERSICHT DER ANSPRUCHSGRUPPEN DER CORONA-SCHUTZIMPfung IN DEUTSCHLAND

1. Höchste Priorität

- Über 80-Jährige
- Personen, die in stationären Einrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind
- Pflegekräfte in ambulanten Pflegediensten
- Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen mit hohem Expositionsrisiko wie Intensivstationen, Notaufnahmen, Rettungsdienste, als Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, SARS-CoV-2-Impfzentren und in Bereichen mit infektiionsrelevanten Tätigkeiten
- Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen, die Menschen mit einem hohen Risiko behandeln, betreuen oder pflegen (v.a. Onkologie und Transplantationsmedizin)

2. Hohe Priorität

- Über 70-Jährige
- Personen mit Trisomie 21, mit Demenz oder geistiger Behinderung, nach einer Organtransplantation
- Eine enge Kontaktperson von pflegebedürftigen über 70-Jährigen und von Personen mit Trisomie 21, von Personen mit einer Demenz oder mit einer geistigen Behinderung und von Personen nach einer Organtransplantation
- Eine enge Kontaktperson von Schwangeren
- Personen, die in stationären Einrichtungen für geistig behinderte Menschen tätig sind oder im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig geistig behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen
- Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere Ärzt:innen und sonstiges Personal mit regelmäßigen Patient:innen, Personal der Blut- und Plasmaspendendienste und in SARS-CoV-2-Testzentren
- Polizei- und Ordnungskräfte, die im Dienst, etwa bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind
- Personen im öffentlichen Gesundheitsdienst und in relevanten Positionen der Krankenhausinfrastruktur
- Personen, die in Flüchtlings- und Obdachloseneinrichtungen leben oder tätig sind

3. Erhöhte Priorität

- Über 60-Jährige
- Personen mit folgenden Krankheiten: Adipositas, chron. Nierenerkrankung, chron. Lebererkrankung, Immundefizienz oder HIV-Infektion, Diabetes mellitus, div. Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebs, COPD oder Asthma, Autoimmunerkrankungen und Rheuma
- Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen mit niedrigem Expositionsrisiko (Labore) und ohne Betreuung von Patient:innen mit Verdacht auf Infektionskrankheiten
- Personen in relevanter Position in Regierungen, Verwaltungen und den Verfassungsorganen, in der Bundeswehr, bei der Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz und THW, Justiz
- Personen in relevanter Position in Unternehmen der kritischen Infrastruktur, Personen, die im Lebensmitteleinzelhandel, in Apotheken und Pharmawirtschaft, öffentliche Versorgung und Entsorgung, Ernährungswirtschaft, Transportwesen, Informationstechnik und Telekommunikation tätig sind
- Erzieher:innen und Lehrer:innen
- Personen mit prekären Arbeits- oder Lebensbedingungen

Jetzt informieren!
Tel. 116 117

4. Alle Personen, die nicht der Gruppe 1 bis 3 angehören

Priorisierungen innerhalb der Gruppen sind je nach Bundesland möglich

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

Terminvereinbarung über die Hotline 0800/5758100 oder die Homepage www.impftermin.rlp.de

Die wichtigsten Anlaufstellen:

- Aktuelle Informationen des Bundesgesundheitsministeriums www.corona-schutzimpfung.de
- Bei Krankheitssymptomen und Fragen rund um den Corona-Test gehen Sie auf www.116117.de oder rufen Sie an: 116 117
- Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): www.infektionsschutz.de/coronavirus
- Zur Teilnahme an der Befragung zur Verträglichkeit der COVID-19-Impfstoffe nutzen Sie bitte die SafeVac 2.0-App des Paul-Ehrlich-Instituts (im Apple App Store oder Google Play Store)
- Das Coronavirus-Dossier des Paul-Ehrlich-Instituts: www.pei.de/coronavirus
- Corona Homepage des Landes www.corona.rlp.de/de/themen/informationen-zur-corona-impfung-in-rheinland-pfalz



Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Landstuhl „Am Nanstein“ für das Jahr 2021

Die Versammlung hat am 21. Dezember 2020 aufgrund der §§ 6, 7 und 10 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit §§ 95 ff Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 11.01.2021 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.538.990 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.538.990 Euro
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	658.600 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	658.600 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0,00 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 500.000,00 Euro.

§ 5 Allgemeine Umlage

Zur Finanzierung seiner Aufgaben erhebt der Schulzweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine jährliche Umlage.

Die Umlage wird für alle Aufwendungen und Investitionen - soweit keine Finanzierung von anderer Seite erfolgt - wie folgt aufgeteilt:

Anteil Landkreis Kaiserslautern	75 %
Anteil Verbandsgemeinde Landstuhl	25 %

Im Haushaltsjahr 2021 werden folgende allgemeine Umlagen festgesetzt:

Anteil Landkreis Kaiserslautern	1.419.450 €
Anteil Verbandsgemeinde Landstuhl	473.140 €

Zur rechtzeitigen Ausstattung des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Landstuhl mit Geldmitteln ist die Umlage mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11.2021 fällig.

§ 6 Umlagen für Investitionen

Zur Finanzierung der Investitionen erhebt der Schulzweckverband von seinen Verbandsmitgliedern Sonderumlagen. Der prozentuale Anteil der Verbandsmitglieder entspricht dem Anteil der allgemeinen Umlage.

Im Haushaltsjahr 2021 werden folgende Sonderumlagen festgesetzt:

Anteil Landkreis Kaiserslautern	79.900 €
Anteil Verbandsgemeinde Landstuhl	26.670 €

Die Sonderumlage ist nach Anforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl in Höhe des anteiligen Investitionsvolumens zu zahlen.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapital am 31.12.2019 betrug 2.384,94 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapital am 31.12.2020 beträgt 2.384,94 € und zum 31.12.2021 2.384,94 €.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,00 Euro überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Landstuhl, den 18. Januar 2021

gez. Dr. Degenhardt

Verbandsvorsteher

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 GemO, § 79 SchulG i.V.m. § 7 KomZG der ADD Trier als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.12.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Bedenken wegen Rechtsverletzung wurden keine erhoben.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 28. Januar 2021 bis einschließlich 05. Februar 2021 während der Dienststunden montags bis mittwochs 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags durchgehend von 8.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, Zimmer 206, aus. Zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan ist ein Termin unter der Telefonnummer 06371/83456 oder unter der E-Mail-Adresse Buengerhaushalt@landstuhl.de zu vereinbaren. Außerdem steht der Haushaltsplan für das Jahr 2021 im Internet unter www.landstuhl.de zur Einsichtnahme bereit.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeverordnung genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landstuhl, den 18. Januar 2021

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Dr. Degenhardt

Bürgermeister

Fünfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

(15. CoBeLVO)

Vom 8. Januar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Private Zusammenkünfte, die in der eigenen

Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sollen auf die Angehörigen des eigenen Hausstands und eine Person eines weiteren Hausstands beschränkt werden, wobei deren Kinder bis einschließlich sechs Jahre bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben können. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands gestattet. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit sich aus dieser Verordnung nichts Anderes ergibt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für Kontakte, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt darüber hinaus an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte nach Satz 2 sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Im Übrigen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, gilt, dass sich in einer Einrichtung

- a) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und
- b) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche

aufhalten darf (Personenbegrenzung).

(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der

Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

§ 2

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und einer Person eines weiteren Hausstands gestattet, wobei deren Kinder bis einschließlich sechs Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. § 1 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer minderjähriger Personen eines weiteren Hausstands gestattet.

(2) Erlaubt sind

1. Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus bildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,
2. Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

Für Zusammenkünfte nach Satz 1 gilt § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(3) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.

(4) Zusammenkünfte von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreis-Konferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 1 erlaubt. In der Rechtspflege dienenden Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und bei Zusammenkünften der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 getragen werden. In den übrigen Fällen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(5) An Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Es gilt für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(7) Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen, die einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören oder in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(8) Jede weitere Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, ist, vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften, untersagt.

(9) Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3 Religionsausübung

§ 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Gemeinde- oder Chorgesang ist nicht zulässig. Werden mehrere Gottesdienste in Folge abgehalten, so soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden. Der Einsatz von Instrumentalmusik ohne verstärkten Aerosolausstoß ist zulässig.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, die den Charakter einer größeren Veranstaltung erreichen, sind untersagt. Bei Zusammenkünften, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldungserfordernis einzuführen. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet. Zusammenkünfte mit voraussichtlich mehr als zehn Teilnehmenden sind der zuständigen Behörde mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen vor der Zusammenkunft anzuzeigen oder in sonstiger geeigneter Form bekannt zu geben, sofern keine generellen Absprachen mit der zuständigen Behörde getroffen wurden.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen ist. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere

die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4 Wirtschaftsleben

§ 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Voraussetzungen für die Öffnung von öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen

(1) Ämter, Behörden, Verwaltungen, der Rechtspflege dienende Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), Zulassungsstellen, Bau-, Betriebs- und Wertstoffhöfe oder ähnliche öffentliche Einrichtungen können unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Abhol-, Liefer- und Bringdienste öffentlicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.

(2) Gewerbliche Einrichtungen sind, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.

(3) Von der Schließung nach Absatz 2 Satz 1 ausgenommen sind

1. Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
3. Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
4. Tankstellen,
5. Banken und Sparkassen, Poststellen,
6. Reinigungen, Waschsaloons,
7. Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf,
8. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
9. Großhandel.

Bietet eine Einrichtung neben den in Satz 1 genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufssortiments oder Angebots bildet.

(4) In den Einrichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht

1. für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
2. auf Wochenmärkten gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 sowie
3. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

§ 6

Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, Betriebsverbote

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG bzw. § 26 Abs. 2 Nr. 6 HwO gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt zwischen den dort beschäftigten Personen nicht, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 eingehalten werden kann. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

(2) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sind einzuhalten.

(3) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Friseursalons, Kosmetikstudios, Wellnessmassagesalons, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die

Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen, die medizinischen Gründen dienen, wie solche von Optikern, Hörgeräteakustikern, in Fußpflegeeinrichtungen, bei der Podologie, bei Physio-, Ergo- und Logotherapien, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Zusätzlich gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(4) Alle ärztlichen Behandlungen sind erlaubt. Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

§ 7
Gastronomie

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf (ohne Alkoholausschank) und Ab-Hof-Verkauf sind erlaubt. Für sie gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(2) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 und unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Ein Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine oder Mensa in Kindertagesstätten und Schulen ist nach Maßgabe der in diesen Einrichtungen geltenden Schutzmaßnahmen zulässig. Im Übrigen ist er nur zulässig, wenn die Arbeitsabläufe oder die räumliche Situation des Betriebes oder der Einrichtung dies erfordern. In den in Satz 3 genannten Fällen gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8
Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gastehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen. Sie können bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen.

(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote zur Versorgung von nicht touristisch Reisenden in der Einrichtung gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 9
Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen,

insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen ist. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Maske tragen.

(3) Seilbahnen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

Teil 5
Sport und Freizeit

§ 10
Sport

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport sind untersagt. Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 während der gesamten sportlichen Betätigung. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.

(2) Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(3) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht gestattet.

Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympickader, Perspektivkader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;
2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Ligen sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeitätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;
3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spieler und Spielerinnen der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren;
4. Wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie
5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.

§ 11
Freizeit

(1) Geschlossen sind:

1. Messen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
2. Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
3. zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen,
4. Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 4 dürfen Wettvermittlungsstellen kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden; die Betreiberin oder der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein darüber hinausgehendes Verweilen unterbleibt.

(2) Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten. Für anwesende Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

Teil 6
Bildung und Kultur

§ 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb einschließlich des Schulsports findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Befristet bis zum 14. Februar 2021 entfallen an allen Schulen in Rheinland-Pfalz sämtliche Schulveranstaltungen, insbesondere der Präsenzunterricht, mit Ausnahme der Abiturprüfungen sowie sonstiger nicht aufschiebbarer Prüfungen; auch Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler können stattfinden. Absatz 1 Satz 4 und 5 findet Anwendung. Es findet eine Notbetreuung gemäß Absatz 6 statt. Über eine von Satz 1 abweichende regionale oder landesweite Öffnung einzelner Schularten und Klassenstufen für den Präsenzunterricht entscheidet das für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium.

(3) Über die Regelungen in Absatz 1 hinaus gilt an allen Schulen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts; ausgenommen hiervon sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere bei Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülertakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen des Satzes 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(4) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(5) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(6) Während der Geltung der Maßnahmen nach Absatz 2 wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist, und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(7) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(8) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend. Zulässig sind ausschließlich digitale Angebote.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet im Rahmen eines „Regelbetriebs bei dringendem Bedarf“ die Betreuung der Kinder statt, deren Eltern eine Betreuung nicht möglich ist.

(2) Auf die jeweils gültigen Leitlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und die jeweils gültigen Hygiene-Empfehlungen sowie die „Hinweise zur Wahl des Elternausschusses“, jeweils aktuell veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de), wird hingewiesen.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben. Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 6 Anwendung. Personen müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben, wenn sie mit Kontaktpersonen der Kategorie I der Definition durch das Robert-Koch-Institut in einem Haushalt leben und diese Kontaktpersonen selbst auch eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweisen.

(4) Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich im Einrichtungsbetrieb oder in einer unmittelbaren Hol- oder Bringsituation am Einrichtungsbetrieb aufhalten, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Die Maskenpflicht gilt abweichend von § 1 Abs. 4 Nr. 1 für Kinder auch nach Vollendung des sechsten Lebensjahres in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung nicht; dies gilt nicht für Schulkinder in der Kindertagesbetreuung nach § 6 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79, BS 216-10) in der jeweils geltenden Fassung. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt nicht für in der Einrichtung tätige Personen während ihrer pädagogischen Interaktionen mit den in der Einrichtung betreuten Kindern oder soweit Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorliegen oder der Mindestabstand zwischen den in Satz 1 genannten Personen von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird.

(5) Die Wahl des Elternausschusses soll in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden, wenn vor Ort die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, nicht sichergestellt werden kann. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, insbesondere Personen nach Absatz 3 oder § 1 Abs. 1 Satz 6, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben.

§ 14

Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht digital statt, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies zwingend erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie außerhalb der Lernorte nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I 920) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung, die aufgrund von Ausbildungsordnungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen integraler Bestandteil eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sind, sind nur digital zulässig. Über eine von Satz 1 abweichende regionale oder landesweite Öffnung einzelner Einrichtungen für Präsenzveranstaltungen entscheidet das für den jeweiligen Bildungsbereich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium. Nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37 und 48 BBiG sowie nach den §§ 31, 39, 45 und 51 a HwO oder vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte und nicht aufschiebbare Prüfungen sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, auch beispielsweise in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, sind abweichend von Satz 1 in Präsenzform unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auch in öffentlichen und privaten Einrichtungen zulässig. Gleiches gilt für nicht aufschiebbare Prüfungen, die auf Grundlage einer Verordnung nach den §§ 53, 54 oder 58 BBiG oder den §§ 42 oder 42 j HwO vorgenommen werden. Es gilt § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 bis 7 entsprechend. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend.

(3) Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven

Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote von Fahrschulen sowie die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung sowie für Flugschulen sind in Präsenzform nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Angebote von Fahrschulen hinsichtlich berufsbezogener Ausbildungen sowie Angebote von Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation. Es gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen ist. Während der praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstands nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Es dürfen sich nur die Fahrlehrerinnen oder der Fahrlehrer und die Fahrlehrerinnen oder die Fahrlehrer während der Fahrprüfung zusätzlich eine Prüfungsperson im Fahrzeug aufhalten.

(5) Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind nur als Einzelangebote zulässig.

§ 15 Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,
 2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen
- sind geschlossen.

(2) Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist untersagt. Außerschulischer Musikunterricht ist in Präsenzform untersagt.

(3) Der Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von professionellen Kulturangeboten sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen den mitwirkenden Personen kann während der Probe oder Aufführung ohne Publikum unterschritten werden; dies gilt nicht für den Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von Chören, Gesang, Blasorchestern, Posaunenchor und weiteren Ensembles mit Blasinstrumenten. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolstoß führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

Teil 7 Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16 Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen oder Patienten der Einrichtung haben und sich als positiv getestete Person nach § 1 Nr. 3 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 8. Dezember 2020 (GVBl. S. 682, BS 2126-17) in der jeweils geltenden Fassung in Absonderung befunden haben, dürfen die Einrichtung in den ersten vier Tagen nach Beendigung der Absonderung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) mit negativem Ergebnis betreten. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrunde liegende Abstrichnahme darf erst nach Beendigung der Absonderungspflicht vorgenommen worden sein. Sätze 1 bis 3 gelten auch für Hausstandsangehörige nach § 1 Nr. 4 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen sowie für Kontaktpersonen der Kategorie I nach § 1 Nr. 5 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen, deren Absonderung vor Ablauf von vierzehn Tagen nach Vornahme des Tests bei dem positiv getesteten Hausstandsmitglied oder nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person durch einen negativen PoC-Antigentest beendet hat.

(7) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17 Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18 Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit

einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

§ 19

Absonderung für Ein- und Rückreisende, Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuftem Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(4) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber

unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(5) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Aufnahme in die Aufnahmeeinrichtung vorgenommen worden sein. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

§ 20

Ausnahmen

(1) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die nur zur Durchreise in das Land Rheinland-Pfalz einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
2. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren oder
3. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden und Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird.

(2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BANZAT 13. Januar 2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder aus einem Risikogebiet für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts oder
 - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen, oder
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
 - a) die im Land Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler),
 - b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Rheinland-Pfalz begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,

- b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
- d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
- e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
- f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist; die Unabdingbarkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,

2. Personen, die einreisen aufgrund
 - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
 - c) des Beistands oder zur Pflege einer schutz- oder hilfebedürftigen Person,
3. Polizeivollzugskräfte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,
4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit und unaufschiebbare berufliche Veranlassung sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
5. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind,
6. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
 - a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes – <https://www.auswaertiges-amt.de> – sowie des Robert Koch-Instituts – <https://www.rki.de> –),
 - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
 - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat, oder
7. Personen, die zu Studien- oder Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; dies ist durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

Satz 1 gilt nur für Personen, die die sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen nach § 54 a IfSG,
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist; der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen, die zuständige Behörde überprüft die Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen.

(5) In begründeten Fällen kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Treten bei einer dem Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 oder den Absätzen 2 bis 5 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

§ 21

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zugrunde liegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Treten bei einer dem Absatz 1 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für dem § 20 Abs. 4 Nr. 3 unterfallende Personen entsprechend.

§ 22

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9

Allgemeinverfügungen

§ 23

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Soweit diese Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen enthält als Allgemeinverfügungen nach Satz 1, werden diese Allgemeinverfügungen durch diese Verordnung ersetzt und sind aufzuheben.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 regeln.

(3) Landkreise und kreisfreie Städte mit einer hohen Zahl von Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts stimmen im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium über diese Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen ab mit dem Ziel, bis zum 14. Februar 2021 jeweils eine Inzidenz von höchstens 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner pro Woche zu erreichen.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
3. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
4. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
5. die Personenbegrenzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht einhält,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
7. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
8. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
9. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
10. entgegen § 2 Abs. 8 eine untersagte Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen zulässt oder an einer solchen teilnimmt,
11. entgegen § 2 Abs. 9 ein alkoholisches Getränk im öffentlichen Raum konsumiert,
12. entgegen § 4 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
13. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
14. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
15. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 eine gewerbliche Einrichtung für den Kundenverkehr öffnet,
16. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
17. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 oder entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
18. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
19. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
20. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
21. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 eine dort genannte Dienstleistung anbietet oder durchführt,
22. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
23. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
24. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterlässt,
25. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
26. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung öffnet,
27. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
28. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
29. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
30. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
31. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung des Beherbergungsgewerbes öffnet,
32. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
33. entgegen § 8 Abs. 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
34. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
35. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
36. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
37. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
38. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
39. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahrcheinverkauf ermöglicht,
40. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder verzehrt,
41. entgegen § 9 Abs. 3 Seilbahnen, Sesselbahnen oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
42. entgegen § 9 Abs. 4 die dort genannten Angebote durchführt,
43. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes Training oder einen dort genannten Wettkampf durchführt,
44. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
45. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
46. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
47. entgegen § 10 Abs. 2 eine dort genannte Einrichtung öffnet,
48. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 Training und Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines solchen gegen dieses verstößt,
49. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
50. entgegen § 11 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen öffnet,
51. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
52. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine infizierte Person oder eine Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer infizierten Person lebt, veranlasst,
53. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine Person veranlasst, die mit einer Kontaktperson der Kategorie I, die selbst eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweist, in einem Haushalt lebt,
54. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
55. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
56. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
57. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Bildungsangebote in Präsenzform durchführt,
58. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 und 4 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
59. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 5 oder Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
60. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
61. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 Angebote oder Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in Präsenzform durchführt,
- 61 a entgegen § 14 Abs. 4 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
- 61 b sich entgegen § 14 Abs. 4 Satz 5 im Fahrzeug aufhält,
62. sich entgegen § 14 Abs. 5 nicht auf Einzelangebote beschränkt,
63. entgegen § 15 Abs. 1 eine dort genannte Kultureinrichtung öffnet,
64. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 eine Probe oder einen Auftritt durchführt,
65. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 außerschulischen Musikunterricht in Präsenzform durchführt,
66. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
67. entgegen § 16 Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
68. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
69. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
70. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
- 70 a entgegen § 16 Abs. 6 Satz 1 oder Satz 4 eine Einrichtung betritt oder deren Betreten veranlasst,
71. entgegen § 16 Abs. 7 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
72. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
73. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
74. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
75. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
76. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt,
77. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht absondert,
78. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 Besuch von einer Person empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehört,
79. entfällt
80. entgegen § 19 Abs. 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
81. sich entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
82. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,

83. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 5 eine Untersuchung nicht duldet,
84. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz nicht auf dem schnellsten Weg verlässt,
85. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 4 Halbsatz 2 oder Nr. 7 Halbsatz 2 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt,
86. entgegen § 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen nicht dokumentiert,
87. entgegen § 20 Abs. 6 Satz 2 oder § 21 Abs. 5 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum nicht aufsucht,
88. entgegen § 22 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
89. entgegen § 22 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
90. entgegen § 22 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert.
- § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft.

Mainz, den 8. Januar 2021

Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 22. Januar 2021 in der ab 25. Januar 2021 geltenden Fassung

Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Einreicher ist für die vom ihm an das Amtsblatt zur Veröffentlichung eingereichten Inhalte selbst verantwortlich. Der Einreicher stellt die Verbandsgemeinde Landstuhl von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Verbandsgemeinde Landstuhl wegen der Verletzung eigener Rechte durch Inhalte des Einreichers geltend machen. Im Falle einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch Dritte ist der Einreicher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Verbandsgemeinde Landstuhl dadurch entsteht. Dazu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.

Veränderte Maskenpflicht gilt auch im Rathaus

Die seit 25.01.2021 in Rheinland-Pfalz geltende neue Maskenpflicht gilt auch in den Gebäuden der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl und in den Sprechstunden in den Ortsgemeinden. Bund und Länder haben sich im MPK-Beschluss vom 19. Januar auf eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken in Geschäften sowie öffentlichen Verkehrsmitteln verständigt. In Rheinland-Pfalz gilt diese erweiterte Maskenpflicht unter anderem in Ämtern, Behörden, Verwaltungen und ähnlichen Einrichtungen mit Publikumsverkehr, in gewerblichen Einrichtungen wie Einzelhandel für Lebensmittel, Drogeriemärkten, Tankstellen, Banken und Sparkassen und ähnlichem, an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen sowie bei zugelassenen Angeboten von Fahrschulen. Unter medizinischen Masken sind sogenannte OP-Masken oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 zu verstehen.

Ab 01. Februar 2021 Terminvereinbarung auch online möglich

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ab dem 01. Februar 2021 können Sie über unsere Internetseite bequem von zu Hause aus Ihren Termin für das Einwohnermeldeamt bzw. für die Verbandsgemeinde- und Stadtwerke buchen.

Über den Link auf unserer Internetseite gelangen Sie zum online Buchungssystem.

Hier wählen Sie zuerst aus, ob Sie für das Einwohnermeldeamt oder die Verbandsgemeinde- bzw. Stadtwerke einen Termin buchen möchten.

Danach wählen Sie Ihr Anliegen aus (z. B. Personalausweis beantragen). In der nachfolgenden Maske wählen Sie den Standort Landstuhl, Bahnstraße 80, aus.

Nun werden Ihnen die freien Termine angezeigt, welche Sie buchen können.

Nach anklicken des Termins müssen sie im nächsten Schritt ihre persönlichen Daten angeben.

Nach der Beantragung erhalten Sie eine E-Mail, in welcher Sie den von uns zugesandten Link bestätigen müssen.

Im Anschluss erhalten Sie eine Bestätigungsmail, in der unter anderem auch die für ihren Termin notwendigen Unterlagen aufgeführt sind und natürlich die **Ticketnummer**, die Sie sich merken oder notieren müssen, da diese später im Warteraum auf dem Bildschirm aufgerufen wird, wenn Ihr Termin an der Reihe ist.

Hört sich kompliziert an? Ist es aber nicht. Einfach mal ausprobieren.

Selbstverständlich können Sie auch weiterhin telefonisch einen Termin vereinbaren.

Die Termine für die Sprechstunden in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt **können ebenfalls online gebucht werden**. Der Vorgang ist genau wie oben beschrieben. Nur bei dem Punkt Standortauswahl müssen sie hier die jeweilige Ortsgemeinde auswählen, um die verfügbaren Termine zu sehen.

Eine Vorsprache in der Verwaltung oder in den Sprechstunden der Ortsgemeinden ist während der momentanen Corona-Pandemie **ohne Termin leider nicht möglich**.

Anleitung zur online Terminbuchung

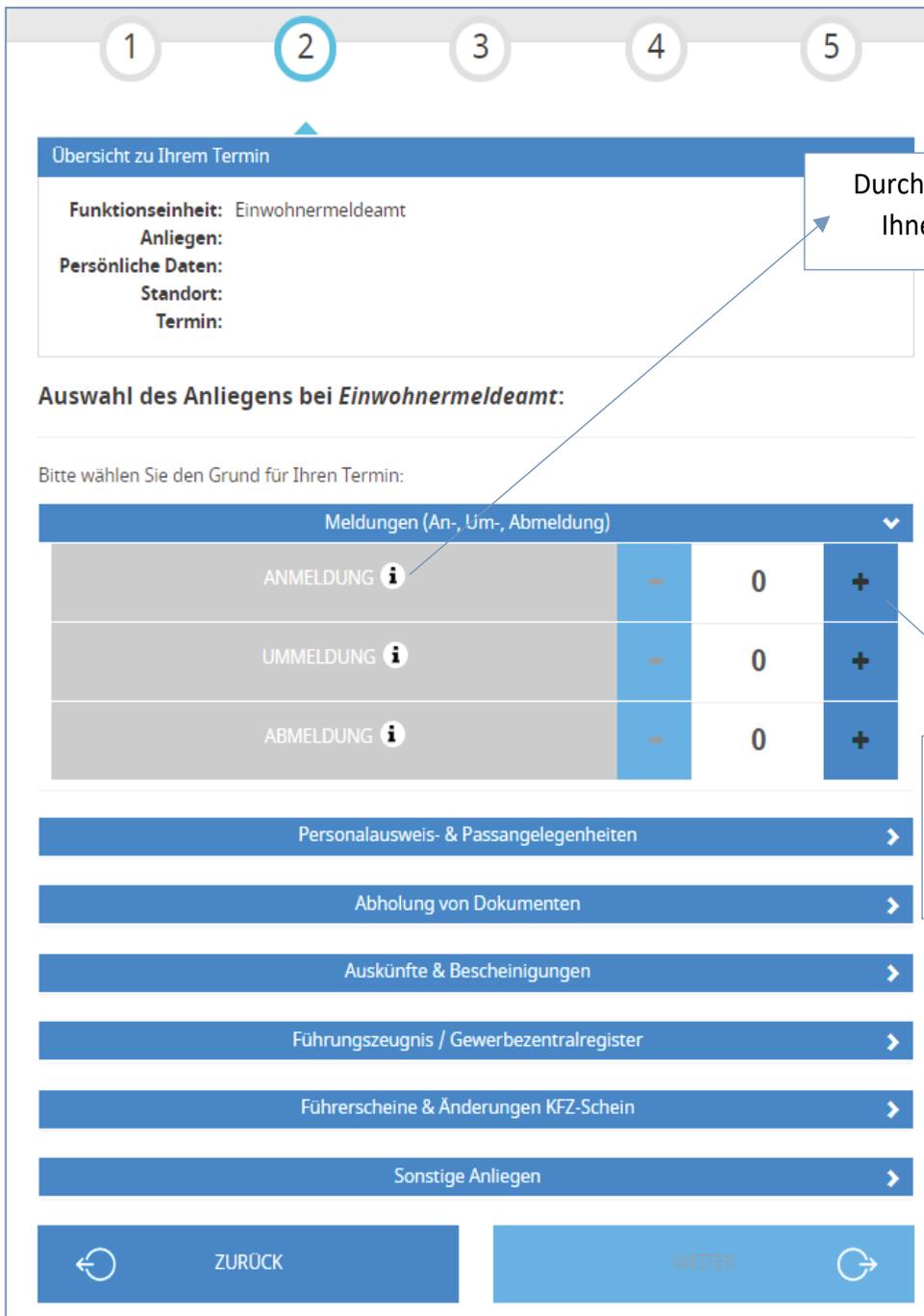
1. Schritt:

Auswahl der Funktionseinheit:
hier wählen Sie aus, ob Sie einen Termin beim Einwohnermeldeamt oder bei den Verbandsgemeindewerken/Stadtwerken buchen möchten.



2. Schritt:

Auswahl des Anliegens



Durch einen Klick auf das „i“ werden Ihnen Informationen angezeigt!

Durch einen Klick auf das „+“ wird das Anliegen ausgewählt. Die Auswahl mehrerer Anliegen ist möglich.

3. Schritt:

Auswahl Standort, Datum und Uhrzeit: der Standort kann über die Karte oder über das Dropdown-Menü ausgewählt werden. Die Termine werden nach Datum sortiert und nach Verfügbarkeit angezeigt.

1
2
3
4
5

Übersicht zu Ihrem Termin

Funktionseinheit: Einwohnermeldeamt

Anliegen: • 1 x Anmeldung (15 Minuten)

Persönliche Daten:

Standort:

Termin:

Bitte wählen Sie den gewünschten Standort für Ihr Anliegen aus:

Verbandsgemeinde Landstuhl, Bahnstraße 80, 66849 Landstuhl ▼

Hinweis: Ein Klick auf die Uhrzeit führt automatisch zum nächsten Schritt der Terminvergabe.

▶ Vorschläge filtern

▼ Termine am: Fr, den 15.01.2021

08:00 - 08:59	08:30	08:45			
09:00 - 09:59	09:00	09:15	09:30	09:45	

4. Schritt:

Eingabe der persönlichen Daten und Übersicht des Termins

12345

Übersicht zu Ihrem Termin

Funktionseinheit: Einwohnermeldeamt

Anliegen: • 1 x Anmeldung (15 Minuten)

Persönliche Daten:

Standort: Verbandsgemeinde Landstuhl, Bahnstraße 80, 66849 Landstuhl

Termin: 15.01.2021, 10:45 Uhr

Eingabe der persönlichen Daten für den Termin bei *Einwohnermeldeamt*

Ihr Termin: 15.01.2021, 10:45 Uhr - 11:00 Uhr

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet

Anrede

Bitte auswählen...▼

Vorname *

Nachname *

E-Mail *

i

E-Mail - Wiederholung *

Telefonnummer

5. Schritt:

Termin reservieren – im Anschluss erhalten Sie eine Mail mit Bestätigungslink. Sobald Sie diesen angeklickt haben, wird Ihr Termin bestätigt. Kurze Zeit später erhalten Sie eine Bestätigungsmail mit allen Details (Datum, Uhrzeit, Mitbringliste, Standort, Terminkennung). **Wichtig: Bitte merken Sie sich Ihre Terminkennung!**

TERMIN RESERVIEREN



Beispiel Bestätigungsmail:

Guten Tag [REDACTED],

hiermit **bestätigen** wir Ihren Termin am Mittwoch, den 13.01.2021 um 14:00 mit der Kennung **4377**. Bitte merken Sie sich diese Terminkennung, diese wird vor Ort auf dem Bildschirm aufgerufen.

Ihr gewähltes Anliegen: Abholung Reisepass

Folgende Unterlagen werden für Ihren Termin benötigt:

- Reisepass
- ggf. Vollmacht zur Abholung eines Dokuments

In Einzelfällen werden eventuell noch zusätzliche oder andere Unterlagen benötigt. Bei Unklarheiten können Sie uns gerne kontaktieren (Tel. 06371/83-125, -226, -126, -423).

Sie haben folgenden Standort ausgewählt:

Verbandsgemeinde Landstuhl
Bahnstraße 80
66849 Landstuhl

Sofern Sie den Termin nicht wahrnehmen können, bitten wir um Mitteilung!

Mit freundlichen Grüßen

Einwohnermeldeamt

Tourist-Information

Tourist-Informationen der Verbandsgemeinde Landstuhl und Luftkurort Trippstadt



**Tourist-Information
der Verbandsgemeinde Landstuhl**

**Geschäftsstelle Zentrum
Pfälzerwald Touristik**

Hauptstraße 3a, 66849 Landstuhl
Tel.: 06371/13 000 12
tourismus@vglandstuhl.de
www.landstuhl.de



Öffnungszeiten ab Oktober:
Mo-Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr
Mo, Di, Do, Fr.: 13.00 - 16.00 Uhr

Mountainbikepark Pfälzerwald e.V.

Hauptstraße 22, 67705 Trippstadt
Tel.: 06306/99 23 961
info@mountainbikepark-pfaelzerwald.de,
www.mountainbikepark-pfaelzerwald.de



Tourist-Information Luftkurort Trippstadt

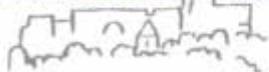
Hauptstraße 26, 67705 Trippstadt
Tel.: 06306/3 41, Fax: 06306/15 29
info@trippstadt.de, www.trippstadt.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Aus unseren Schulen

Sickingen-Gymnasium Landstuhl



Anmeldung am Sickingen-Gymnasium fürs Schuljahr 2021/22:

Online-Anmeldebogen mit Terminbuchung zur Abgabe der Unterlagen ab sofort auf der Homepage freigeschaltet

Das Sickingen-Gymnasium weist darauf hin, dass dieses Jahr aufgrund der Corona-Pandemie das Ausfüllen der Anmeldeunterlagen für die 5. und 11. Klasse im Schuljahr 2021/22 online erfolgt. Die Online-Anmeldung ist auf unserer Homepage freigeschaltet. Nach Abschluss der Online-Anmeldung werden Sie zur Buchung eines Termins für die Unterschrift und die Vorlage der erforderlichen Original-Dokumente weitergeleitet. Die Termine für den Abschluss der Anmeldung vor Ort sind Montag, der 1. Februar von 14:00 bis 18:00 Uhr, Dienstag, der 2. Februar von 14:00 bis 16:30 Uhr und Mittwoch, der 03. Februar von 14:00 bis 16:30 Uhr. Für die Oberstufe sind die Termine am Donnerstag, der 4. Februar und Freitag, der 5. Februar, jeweils von 14:00 bis 16:00 Uhr. Bitte beachten Sie, dass eine Anmeldung nur mit Termin möglich ist.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.sickingengymnasium.de.

Sickingen-Gymnasium Landstuhl
Philipp-Fauth-Str. 3, 66849 Landstuhl
Tel.: 06371 92220, Fax: 06371 922236

Anmeldungen zur Gymnasialen Oberstufe der Integrierten Gesamtschule Am Nanstein Landstuhl zum Schuljahr 2021/2022

Anmeldezeiten:

Montag, 01. Februar bis Freitag, 05. Februar 2021
jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Termin. (06371/3533)

Es können Schüler aufgenommen werden, die zurzeit die 10. Klasse einer Realschule, Realschule Plus, IGs oder eines Gymnasiums besuchen und mit dem Halbjahreszeugnis die Übergangsberechtigung für die Gymnasiale Oberstufe erreicht haben oder diese voraussichtlich am Schuljahresende erreichen werden. Die Anmeldung findet im **Gebäude C** statt.

Mitzubringen sind:

Halbjahreszeugnis der 10. Klasse (Original und Kopie)
eventuell Berechtigung zum Übergang

in die Gymnasiale Oberstufe
Geburtsurkunde (Original und Kopie)

Nachweis Masernschutz (Impfpass)

Ggf. Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht

Ggf. Einverständniserklärung des zweiten Sorgeberechtigten bei getrennt lebenden Eltern

Bitte beachten Sie, dass eine Anmeldung nur an den oben genannten Terminen möglich ist.

U. Sommerlad, MSS-Leitung

Virtueller Tag der Offenen Tür an der Nikolaus-von-Weis-Schule in Landstuhl am 6.2.2021



Kunterbunt und mit vielen Menschen - so zeigte sich der Tag der Offenen Tür noch vor einem Jahr. Das klingt ein bisschen wehmütig und ist aktuell sicher kaum vorstellbar in dieser Form. Pandemiebedingt findet in diesem Jahr der Tag der Offenen Tür daher nicht in Präsenzform, sondern komplett virtuell statt.

Am Samstag, den 6.2.2021 bietet die Fachschule mit den Bildungsgängen Sozialassistent, Erzieher, Pflege und Altenpflegehilfe Informationen rund um die Schule und die jeweiligen Ausbildungszweige. In live Webinaren erhalten Sie von den jeweiligen Fachbereichsleitern einen Überblick und können direkt Ihre Fragen stellen. Genauere Informationen zur Teilnahme erhalten Sie auf der Homepage der Schule (www.nvw-landstuhl.de).

Darüber hinaus werden Sie auf unserer Homepage von zwei Lehrerinnen auf einem virtuellen Rundgang mit durch die Nikolaus-von-Weis-Schule genommen und können so das Gebäude von innen kennenlernen.

Die Schule liegt in Landstuhl am Berg oberhalb der St. Katharina Realschule und hat einen spektakulären Blick auf die Burg und die gesamte Stadt. Sie ist eine staatlich anerkannte, zertifizierte und private berufsbildende Schule in Trägerschaft der katholischen Bischof von Weis Stiftung in Landstuhl. Seit diesem Schuljahr bietet die Fachschule auch die neue generalistische Pflegeausbildung zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann an. Die Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher ist sowohl in Vollzeit, dual aber auch in Teilzeit möglich. Das Einzugsgebiet der Schule geht über die gesamte Westpfalz hinaus, sie wird von etwa 450 Vollzeit- und 150 Teilzeit-Schüler/-innen besucht.

Alles Gute für den Ruhestand!

Am Ende des vergangenen Jahres schied Frau Elli Eichler aus den Diensten der Verbandsgemeinde aus. Sie war 18 Jahre lang als Reinigungskraft an der Wilenstein-Grundschule beschäftigt. Die anfallenden Arbeiten hat sie stets äußerst zuverlässig und gewissenhaft ausgeführt, und häufig über die dafür vorgesehene Arbeitszeit hinaus. Sie hat gesehen, wo es fehlt und viel dazu beigetragen, dass sich die Schüler- und Lehrerschaft in der Schule wohlfühlen kann. Coronabedingt wurde Frau Eichler im kleinen Kreis von der Schulleitung und einem Teil des Kollegiums verabschiedet. Als Dankeschön für die geleisteten Dienste und die gute Zusammenarbeit wurde ihr ein Präsent überreicht. Wir wünschen Frau Eichler für den Ruhestand alles Gute!

Inge Schmalenberger, Rektorin

Gemeinde Linden	Donnerstag	04. Feb 21	Biotonne
Gemeinde Mittelbrunn	Montag	01. Feb 21	Biotonne
Gemeinde Oberarnbach	Montag	01. Feb 21	Biotonne
Gemeinde Queidersbach	Donnerstag	04. Feb 21	Biotonne
Gemeinde Schopp	Donnerstag	04. Feb 21	Biotonne
Gemeinde Stelzenberg	Donnerstag	04. Feb 21	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Stelzenberg Breitenau / Maudensteig	Donnerstag	04. Feb 21	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Trippstadt	Mittwoch	03. Feb 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt Langensohl	Donnerstag	04. Feb 21	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Trippstadt Neuhöfental, Meiserthal	Donnerstag	04. Feb 21	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Trippstadt Wilensteinerhof	Mittwoch	03. Feb 21	Restmülltonne Gelber Sack

Abfuhrregelung in Wochen mit Feiertag: Fällt der Abfuhrtermin auf einen Feiertag, so verschiebt sich diese Abfuhr auf den nächsten oder übernächsten Werktag. Alle in der gleichen Woche auf den Feiertag folgenden Abfahren werden entweder am regulären Abfuhrtag oder am darauffolgenden Werktag durchgeführt. Somit kann auch samstags nachgefahren werden.

Bürger und ihre Umwelt

Umweltmobiltermine

Montag, 1. Februar 2021:

11:15-11:45	Mittelbrunn
12:05-12:35	Oberarnbach
13:25-15:10	Bann
15:30-17:30	Landstuhl-Stadt

Dienstag, 2. Februar 2021:

09:05-11:05	Landstuhl-Atzel
11:25-12:40	Hauptstuhl
13:30-15:00	Kindsbach
15:30-17:30	Queidersbach

Mittwoch, 3. Februar 2021:

10:05-11:25	Linden
11:45-12:45	Krickenbach
13:35-14:35	Schopp
14:55-15:55	Stelzenberg
16:15-17:30	Trippstadt

Samstag, 6. Februar 2021:

10:30-12:00	Landstuhl-Stadt
12:30-13:30	Schopp
14:00-15:00	Queidersbach

Müllabfuhrtermine

für die 5. Kalenderwoche 2021

Gemeinde Bann	Donnerstag	04. Feb 21	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Hauptstuhl	Freitag	05. Feb 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Kindsbach	Dienstag	02. Feb 21	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Krickenbach	Donnerstag	04. Feb 21	Biotonne Papiertonne
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Atzel-	Dienstag	02. Feb 21	Biotonne Papiertonne
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Melkerei-	Dienstag	02. Feb 21	Biotonne
Landstuhl Stadt Bezirk 1	Dienstag	02. Feb 21	Biotonne
Landstuhl Stadt Bezirk 2	Dienstag	02. Feb 21	Biotonne Papiertonne



Bann

Ortsbürgermeister Stephan Mees
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
E-Mail: info@bann.de
www.bann.de

Ruftaxi in Bann

Nur samstags und sonntags nach Landstuhl
Tel.: 0170/4752835
Bestellung 1 Stunde vor Fahrtbeginn
VRN Wabentarif

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz
Rufnummer: 0152-28850995
E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de
Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. 365,00 Euro gespendet

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, leider war im letzten Jahr die traditionelle Haus- und Straßensammlung für die Kriegsgräberfürsorge in unserer Gemeinde nicht möglich. Die Einnahmen dieser Sammlung stellen jedoch einen beachtlichen Teil für die wichtige Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. dar. Die gemeinnützige Organisation wurde im Jahre 1919 gegründet und widmet sich im Auftrag der Bundesregierung der Aufgabe, die Gräber der deutschen Kriegstoten im Ausland zu erfassen, zu erhalten und zu pflegen. Sie betreut seit über 100 Jahren Angehörige in Fragen der Kriegsgräberfürsorge, berät öffentliche und private Stellen, unterstützt die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriegsgräberfürsorge und fördert die Bildung und Begegnung junger Menschen an den Ruhestätten der Toten. Dem Spendenaufruf im November letzten Jahres sind viele Bürger*innen aus Bann gerne gefolgt und haben insgesamt 365,00 Euro auf das Konto des Volksbundes überwiesen.

Herzlichen Dank an alle Spender für dieses tolle Ergebnis! Sie sorgen durch ihre Unterstützung dafür, dass die Idee der Versöhnung und der Friedensarbeit weiterlebt.

Stephan Mees, Ortsbürgermeister

Manöver/Übungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Wiesbaden hat mitgeteilt, dass vom 08.02. bis 12.02.2021 eine Übung der Bundeswehr durchgeführt werden soll, bei der auch das Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl betroffen ist.

Nähere Angaben zur Übung:

Art und Name der Übung: ARTEP
 Leitung: 7./FschJgRgt 26
 Übungsraum: Bann, Hauptstuhl
 Truppenstärke: 32 Soldaten
 Radfahrzeuge: 4
 Kettenfahrzeuge: 12
 Erdarbeiten: nein

Einsatz von Übungsmunition und Handnebel: ja
 Entschädigungsansprüche für eventuelle Übungsschäden an Privateigentum, sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Rathaus, Zimmer 16, anzumelden.

*Landstuhl, den 21.01.2021
 Verbandsgemeindeverwaltung
 -Örtliche Ordnungsbehörde-*



Hauptstuhl

Ortsbürgermeister Gerald Frank Bosch

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
 Tel. 0171 2029305

Sonstige amtliche Mitteilungen

Manöver/Übungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Wiesbaden hat mitgeteilt, dass vom 08.02 bis 12.02.2021 eine Übung der Bundeswehr durchgeführt werden soll, bei der auch das Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl betroffen ist.

Nähere Angaben zur Übung:

Art und Name der Übung: ARTEP
 Leitung: 7./FschJgRgt 26
 Übungsraum: Bann, Hauptstuhl
 Truppenstärke: 32 Soldaten
 Radfahrzeuge: 4
 Kettenfahrzeuge: 12
 Erdarbeiten: nein

Einsatz von Übungsmunition und Handnebel: ja
 Entschädigungsansprüche für eventuelle Übungsschäden an Privateigentum, sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Rathaus, Zimmer 16, anzumelden.

*Landstuhl, den 21.01.2021
 Verbandsgemeindeverwaltung
 -Örtliche Ordnungsbehörde-*



Kindsbach

Ortsbürgermeister Knut Böhlke

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
www.kindsbach.de

Krabbeltreff im Jugendtreff Kindsbach

Bei Interesse bitte melden bei Frau Annette Wülfel

Geschlossen

annette.wueffel@vglandstuhl.de

Schüler- und Seniorentisch der Gemeinde Kindsbach

Geschlossen

Öffnungszeiten von Montag bis Freitag unter: **0173/4056700**



Krickenbach

Ortsbürgermeister Uwe Vatter

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung.
 E-Mail: info@uwe-vatter.de, Tel.: 06307 993666
www.krickenbach.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Nachruf

Wir trauern um Herrn

Kurt Burkhard

der am 16.01.2021 im Alter von 69 Jahren verstorben ist.

Herr Burkhard war von 1999 bis 2014 Mitglied im Gemeinderat der Ortsgemeinde Krickenbach und von 2009 bis 2014 Ortsbeigeordneter. Weiterhin war er von 2009 bis 2011 ein engagiertes Mitglied im Verbandsgemeinderat Kaiserslautern-Süd.

Der Verstorbene hat mit Umsicht und Tatkraft das kommunale Geschehen in der Gemeinde sowie in der Verbandsgemeinde geprägt.

Unser tiefempfundenes Mitgefühl gilt den Angehörigen. Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Krickenbach, im Januar 2021

*Für die Verbandsgemeinde Landstuhl
 Dr. Peter Degenhardt Uwe Unnold
 Bürgermeister 1. Beigeordneter*

*Für die Ortsgemeinde Krickenbach
 Uwe Vatter
 Ortsbürgermeister*

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen-

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zuzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Sickingenstadt Landstuhl

Stadtbürgermeister Ralf Hersina

Sprechstunde nach Vereinbarung
 Tel. 06371 83112
 E-Mail: ralf.hersina@landstuhl.de
www.landstuhl.de

Museum der Sickingenstadt



in der Zehntenscheune, 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bei besonderen Anlässen (Zeiten werden in der Presse und an dieser Stelle veröffentlicht)

Geschlossen

Verbandsgemeinde Landstuhl, Tel. 06371/83-0.

Öffentliche Bekanntmachungen

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

hier: Entfernen einer Parkmarkierung vor dem Anwesen „Austraße 47“ in Landstuhl

Die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl trifft als zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44, 45, 46 und 47 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVRZustV) vom 12. März 1987 (GVBl. S. 46, BS 923-3), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), in den derzeit gültigen Fassungen, im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenbausträger folgende straßenverkehrspolizeiliche

Anordnung

1. Im Bereich der Austraße wird die Entfernung einer Parkmarkierung angeordnet.
2. Die Parkmarkierung in der Austraße, in Höhe der Hausnummer 47, ist zu entfernen.
3. Die Kosten für die Entfernung der Parkflächenmarkierung obliegt gem. § 5b Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz dem Träger der Straßenbaukosten (Sickingenstadt Landstuhl).
4. Die Anordnung wird mit Entfernen der Parkmarkierung wirksam.

Gründe

In der Austraße 47 wurde ein Neubau errichtet. Um den Anwohnern die Zufahrt zu ihrem Grundstück zu ermöglichen, soll die Parkmarkierung vor dem Anwesen entfernt werden.

gez. i.V. Unnold, 1. Beigeordneter

Diese Bekanntmachung kann auch auf unserer Homepage unter der Rubrik Amtsblatt-Online aufgerufen werden.

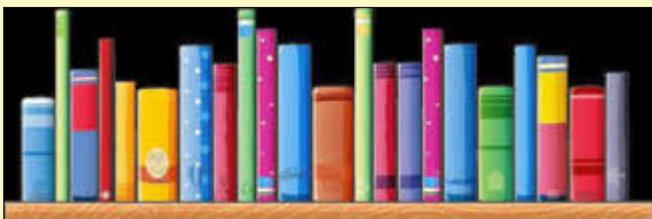
Sonstige amtliche Mitteilungen

Wochenmarkt der Sickingenstadt Landstuhl

Jeden Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr auf dem Lothar-Sander-Platz vor der Stadthalle.

Aktuell – Ansprechend – Attraktiv

Abholdienst für Medien und Bücher in der Stadtbücherei Landstuhl



Ab sofort bieten wir eine Abholmöglichkeit während unserer Öffnungszeiten an.

1. Reservieren telefonisch oder per Online-Katalog „Findus“ <https://landstuhl.buchabfrage.de>
2. Abholung von Medien am darauffolgenden Öffnungstag in der Stadtbücherei - **kein Aufenthalt in der Bücherei.**
3. Papiertaschen werden von uns zur Verfügung gestellt.
4. Während der Schließung für Besucher/innen entstehen keine Mahn- oder Säumnisgebühren. Alle Rückgabedaten werden automatisch verschoben. Infos gerne telefonisch oder per Mail. Sie können auch über unser Findus-Portal verlängern.
5. Alle Infos auch direkt auf unserer Homepage www.stadtbuecherei-landstuhl.de oder per Mail an stadtbuecherei@landstuhl.de oder telefonisch unter : Telefon 06371/14652 oder 06371/1300880.

Teilspernung Kreuzung Saarbrücker Straße, Landstuhl - Erkundungsarbeiten

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern teilt mit, dass am Sonntag, dem 31.01.2021, Erkundungsbohrungen im Kreuzungsbereich der L363 mit der Saarbrücker Straße in Landstuhl ausgeführt werden. Die Bohrungen dienen der Erkundung des Straßenaufbaus für eine mögliche Sanierung. Zur Ausführung wird die vorhandene Ampelanlage vorübergehend außer Betrieb genommen und die Verkehrsführung durch Mitarbeiter der Straßenmeisterei geregelt. Der LBM KL bittet die Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die unumgänglichen Verkehrsbehinderungen.

Wohnung zu vermieten

Die Sickingenstadt Landstuhl vermietet ab 15.02.2021 eine Wohnung im Obergeschoss eines Zweifamilienhauses. Die Wohnung besteht aus 3 Zimmern, Küche, Bad, 2 Abstellräume sowie einem Kellerraum mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 76 m². Die monatliche Kaltmiete beträgt 456,00 € zzgl. Nebenkostenvorausleistungen.

Bei Vertragsabschluss werden zwei Monatskaltmieten Kautions erhoben.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Frau Jonderko, unter der Telefonnummer 06371/83-458.

Es werden ausschließlich schriftliche Bewerbungen berücksichtigt. Diese sind an die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl oder per Mail an heike.jonderko@landstuhl.de zu richten.

Stadthalle Landstuhl



www.stadthalle-landstuhl.de

KULTUR- UND KONGRESSZENTRUM DER SICKINGENSTADT LANDSTUHL

Geschlossen

Eingang Geschäftsstelle Von-Richthofen-Straße Tel. Nr. 06371 / 9234 – 0 FAX: 06371 / 9234 – 40 Email: info@stadthalle-landstuhl.de		Dienstag: 10.00 – 13.00 Uhr Mittwoch: geschlossen Donnerstag: 15.00 – 18.00 Uhr Freitag: 10.00 – 13.00 Uhr
--	---	---



Linden

Ortsbürgermeisterin Nicole Meier
Sprechstunden nach Vereinbarung
Tel.: 0151/42507611, E-Mail: meiernicole@gmx.net
www.gemeinde-linden.de

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen -

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Mittagstisch für Senioren in Linden



von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr
im Kath. Pfarrheim

Anmeldung 1-(2) Tag(e) im Voraus unter 0175/1909862
oder 0151/26680841

Täglich frisch zubereitet!

Vor- oder Nachspeise und Hauptgericht für 4,50 EUR
Möglichkeit der Lieferung nach Hause für 5,50 EUR
- Lieferung nach Linden und Krickenbach möglich -
Aufgrund der aktuellen Situation erfolgt ausschließlich die
Lieferung Nachhause.

Speiseplan vom 1. bis 5. Februar 2021

Montag:

Rostbratwurst mit Nudelsalat

Brombeer-Bananenmilch

Dienstag:

Lyonerpfanne mit Salzkartoffeln und Gemüse

Eis am Stiel

Mittwoch:

Broccoli-Bärlauchsuppe

Spaghetti mit Tomatensoße und Parmesan

Donnerstag:

Serbisches Reisfleisch mit Paprikagemüse

Kuchen

Freitag:

Fischstäbchen mit Püree und Rahmspinat

Quark mit Himbeeren

Nicole Meier, Ortsbürgermeisterin

Unser „Linnemer“ fährt zum Impfzentrum

Wenn Sie einen Impftermin erhalten haben, und keine Möglichkeit haben an das Impfzentrum zu kommen, melden Sie sich bei uns. Wir fahren Sie zum Impfzentrum!! Telefonnummer: 0151-42507611.

*gez. Nicole Meier
Ortsbürgermeisterin*



Mittelbrunn

Ortsbürgermeister Dr. Altherr

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
Tel. 06371/912914

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Rufnummer: 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Oberarnbach

Ortsbürgermeister Reiner Klein

Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung

Tel. 0173/ 3276772

E-Mail: klein-reiner@gmx.net

Ruftaxilinie 2585 für Oberarnbach

von Wallhalben - über Oberarnbach - nach Landstuhl Bahnhof
und umgekehrt.

Tel.: 0170/4752835, A

meldung spätestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn.



Queidersbach

Ortsbürgermeister Ralph Simbgen

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

Tel. 06371 1300730, Mobil: 0171/5535229,

Mail: ralph-simbgen@t-online.de

www.queidersbach.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Seniorenessen

Unsere ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer liefern weiterhin das Seniorenessen in **Queidersbach** und **Bann** aus, welches im Pfarrheim in Linden täglich frisch zubereitet wird.

Wer gerne Essen geliefert bekommen möchte, kann sich bei Waltraud Gries 0176/31611350 mit 1-2 Tage im Voraus melden. Den Speiseplan finden Sie im Amtsblatt unter der Rubrik Linden.



Schopp

Ortsbürgermeister Benjamin Busch

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

Tel. 0151 46284203, Mail: busch.schopp@t-online.de

www.gemeinde-schopp.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Mittagstisch für Senioren in Schopp

Liebe Seniorinnen und Senioren,
der Mittagstisch für Seniorinnen und Senioren findet von Montag bis Freitag mit verschiedenen Stammessen zu 5,90 € statt. Die Lieferung erfolgt zwischen 11.30 Uhr und 12 Uhr. Der Wochenplan wird jeweils montags mit der ersten Lieferung ausgeteilt. Bestellung und Info unter Restaurant Eichwaldstuben, Tel. 06307-4330 oder 0176-84361507.

Benjamin Busch, Ortsbürgermeister



Stelzenberg

Ortsbürgermeister Fritz Geib

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung.

Tel.: 06306 992885 Mobil: 0171 4425677

www.stelzenberg.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Beförderung zum Impfzentrum Kaiserslautern

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

nicht jeder der betroffenen Bürgerinnen und Bürger über 80 Jahren ist in der Lage eine Fahrt zum Impfzentrum entweder selbst oder mit Hilfe von Verwandten, Freunden und Nachbarn zu organisieren.

Wir bieten unseren betagten Mitbürgerinnen und Mitbürgern gerne eine ehrenamtliche Hilfe bei der Anmeldung zum Impftermin als auch bei der Fahrt zum Impfzentrum an. Selbstverständlich unter Einhaltung aller erforderlichen Hygienemaßnahmen.

Wenn Sie diese Hilfe in Anspruch nehmen möchten, oder wenn Sie ehrenamtlich mithelfen möchten, melden Sie sich bitte bei uns.

Telefon: 06306-992885 oder 06306/7273

Fritz Geib, Ortsbürgermeister



Trippstadt

Ortsbürgermeister Jens Specht

Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung
Tel. 0151 53193010
www.trippstadt.de

Sonstige amtliche Mitteilungen



Bücherei Trippstadt

Unsere Bücherei muss leider weiterhin geschlossen bleiben, aber ab sofort haben Sie die Möglichkeit, die Medien, die Sie telefonisch oder über den Online-Katalog vorbestellt haben freitags zwischen 16 Uhr - 18 Uhr, in der Bücherei abzuholen.

Nach Absprache bringen wir Ihnen die vorbestellten Medien auch gerne bis an Ihre Haustür.

Sie erreichen uns unter:

Telefon: 06306 701470 (AB)
E-Mail: buecherei-trippstadt@web.de
Facebook: Bücherei Trippstadt
Online-Katalog: www.bibkat.de/trippstadt

Beachten Sie bitte, dass ab sofort die verschärfte Maskenpflicht (OP/KN95 oder FFP2) gilt.

Das Büchereiteam

Nachrichten anderer Behörden und Stellen

Ab 25. Januar neue Regelungen für den Besuch der Kreisverwaltung Kaiserslautern

Ab Montag, 25. Januar ändern sich die Zugangsregelungen der Kreisverwaltung. Der Zugang zu allen Abteilungen und Dienststellen der Kreisverwaltung erfolgt nur noch nach vorheriger Terminvereinbarung. Ausgenommen sind die Kfz-Zulassungsstellen Kaiserslautern und Landstuhl:

Mo.-Fr. 8 Uhr -12 Uhr, Mo. und Di. 13:30 -16 Uhr, Do. 13:30 Uhr -18 Uhr
In allen öffentlichen Bereichen der Kreisverwaltung gilt Maskenpflicht.

Mikrozensus:

Über 20.000 Haushalte werden befragt

Wie viele Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer sind erwerbstätig und wie ist deren berufliche Qualifikation? Wie hoch ist das monatliche Nettoeinkommen von Haushalten und Familien? Wie viele alleinerziehende Mütter sind erwerbstätig? Antworten auf solche häufig gestellten Fragen gibt der Mikrozensus. Die Erhebung erfolgt seit 1957 jährlich bei einem Prozent aller Haushalte in ganz Deutschland. Mehr als 100 Interviewerinnen und Interviewer werden das ganze Jahr 2021 über in Rheinland-Pfalz über 20.000 Haushalte befragen.

Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgen die Befragungen bis auf Weiteres nur telefonisch. Wie bei der sonst üblichen persönlichen Befragung melden sich die Interviewerinnen und Interviewer schrift-

lich bei den Haushalten an und bitten um einen Rückruf zur Vereinbarung eines Interview-Termins. Alternativ besteht die Möglichkeit, online oder schriftlich Auskunft zu erteilen.

Die Interviewerinnen und Interviewer wurden sorgfältig ausgewählt, intensiv geschult und auf die Geheimhaltung verpflichtet. Unter www.mikrozensus.rlp.de/methode/ gibt es Informationen darüber, in welchen Gemeinden des Landes wann Befragungen stattfinden werden.

Der Präsident des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, Marcel Hürter, appelliert an alle ausgewählten Haushalte, bei der Mikrozensusbefragung mitzumachen. Nur so ist gewährleistet, dass zuverlässige Ergebnisse für die vielfältigen Nutzerinnen und Nutzer der Statistik aus Politik, Wissenschaft und der interessierten Öffentlichkeit bereitgestellt werden können.

Der Mikrozensus ...

- ist eine so genannte Flächenstichprobe, für die nach einem mathematischen Zufallsverfahren Adressen ausgewählt werden.
- befragt die Haushalte, die in den ausgewählten Gebäuden wohnen, bis zu vier Mal innerhalb von fünf aufeinander folgenden Jahren.
- ist eine Erhebung mit gesetzlich verankerter Auskunftspflicht.
- wird durch ehrenamtlich tätige Interviewerinnen und Interviewer durchgeführt, die zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes und der statistischen Geheimhaltung verpflichtet sind und die Befragung bei den Haushalten schriftlich ankündigen.

Fundsachen / zu verschenken

Zu verschenken

Ein Komplettsset Felgen. - ET 49, passend 14+15 Zoll, sowie 1 Komplettsset Gummimatte, Opel Astra Caravan zu verschenken.

Telefon 06306.991501

Haben auch Sie etwas zu verschenken?

Dann können Sie als Privathaushalt über die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Amtsblatt, kostenlos eine Anzeige über gebrauchte, gut erhaltene Gegenstände die für den Sperrmüll zu schade sind, aufgeben.

Der Gegenstand kann mit einer kurzen Beschreibung und der Telefonnummer des Schenkenden in dieser Rubrik veröffentlicht werden.

Anzeigen-Annahme beim Amtsblatt unter:

Telefon: 06371/83119 oder per Email: amtsblatt@landstuhl.de

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt, Verbandsgemeinde Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl

Redaktion: Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit, Stefanie Jung und Lisa Hoim

Redaktionsschluss: montags 10 Uhr (außer Feiertagen)

Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich für Anzeigen: Melina Franklin, unter der Anschrift des Verlages

Erscheinungsweise: wöchentlich mittwochs

Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-800
E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Gartenarbeiten aller Art

- Baumfällung (speziell Risikolage)
 - Rollrasen anlegen und säen
 - Baumstammfräsen/-Entwurzelung
 - Steingarten u. Pflastersteine anlegen
 - Heckenschnitt und Sträucher
 - Mäharbeiten/Vertikutieren
 - Obstbäume schneiden
 - Inkl. Abtransport
- preiswert und professionell ☎ 06303-87617 oder 0176-64617164

TAXI Wer klug ist, ruft an! Landstuhl

by Dellwing • Mobil: 01 78 / 29 89 073
Ihr Profi z. B. für Bestrafungsfahrten, Berufsgenossenschaftsfahrten usw.

JOBS IN IHRER REGION

Weitere Stellen finden Sie online



Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir suchen eine/n zuverlässige/n

Zeitungszusteller/in

für die VG Landstuhl
in allen Orten

Jetzt
bewerben

Verbandsgemeinde
Kurier

Wochenzeitung für die
**VERBANDSGEMEINDE
LANDSTUHL**

Sie sind jede Woche am **Mittwoch** für uns tätig.

Wir bieten:

- Lieferung der Zeitungen an Ihr Haus
- Monatliche Bezahlung
- Zustellervertrag im Rahmen der Minijobs

Interessiert?

Bewerben können Sie sich per E-Mail:
vertrieb@wittich-foehren.de oder Telefon: 06502 9147-800
oder per WhatsApp: 0151 16305402

LINUS WITTICH Medien KG

Europa-Allee 2, 54343 Föhren

www.wittich.de

Die Allgemeinarztpraxis Dr. Scherer, Landstuhl,

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt **eine Arzthelferin**, zunächst auf Halbtagsbasis vormittags (20-Stunden-Woche). Überwiegend ist Arbeit am PC gefragt (Turbomed). Wir haben ein sehr familiäres Betriebsklima. Bei beidseitigem Gefallen wäre später im Jahr eine Ausweitung der Stundenzahl möglich.

Bewerbungen über Handy bei Frau Scherer, Nr.: 017621407933

Zuverlässige Reinigungskraft

für Minijob, 2 x pro Woche 3,5 Std.
in Arztpraxis Trippstadt gesucht

Kontakt • Telefon (06306) 1206
oder EMAIL: gp-boecher@t-online.de

HEIMAT NEU ENTDECKEN**Treffpunkt
Deutschland.de**

REISE-
PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

LANDSTUHL

Tiefbaufacharbeiter/Helfer (m/w/d)

Einsatzgebiet Raum Kaiserslautern, Arbeitsbeginn nach Absprache

Ihre Aufgaben:

- Selbstständige Abwicklung von Kleinmaßnahmen und Projekten im Kabelbau
- Einteilung sowie Führung des Baustellenpersonals
- Mitwirkung bei der Arbeitsvorbereitung/ Materialdisposition
- Einweisung sowie Überwachung der Bauabwicklung hinsichtlich Qualität

Ihre Vorteile:

- Unbefristeter Arbeitsvertrag
- 30 Urlaubstage
- Betriebliche Altersvorsorge
- Zusätzliche Leistungen
- Tarifliche Lohnerhöhungen
- Personalentwicklung

Senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung an



bewerbung@randlshofer.com oder

Josef Randlshofer & Sohn Hoch- & Tiefbauunternehmen GmbH | Mühlstraße 71 | 90547 Stein
Mehr Informationen finden Sie unter www.randlshofer.com.

Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Queidersbach

Besuchszeiten der Weihnachtsskrippe

Um Ihnen weiterhin die Gelegenheit zum Besuch an der Krippe zu geben, werden wir die Kirche an folgenden Terminen jeweils in der Zeit **von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr** öffnen:

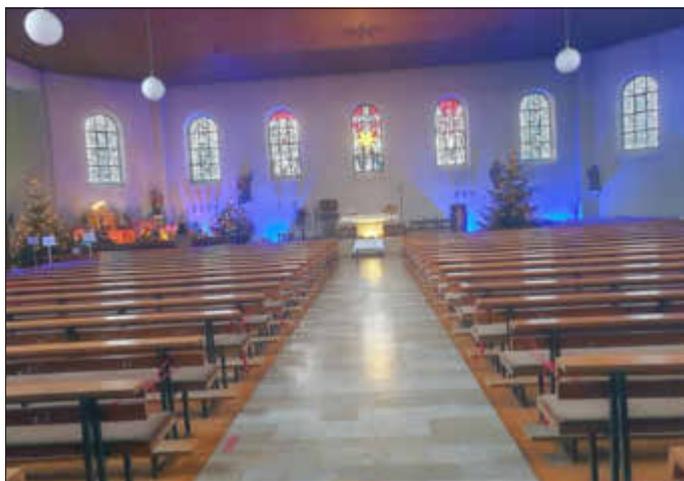
Samstag, 30.01.2021,
Sonntag, 31.01.2021,
Samstag, 06.02.2021,
Sonntag, 07.02.2021.

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Hinweise auf unsere Website (<http://www.heiliger-franz.de>) oder im Schaukasten an der Kirche.

Um die Besuchszeiten anbieten zu können, müssen folgende Regeln und Hinweise beachtet werden:

- Der Zugang zur Kirche erfolgt wie bei den Gottesdiensten durch den hinteren Eingang an der Kirchstraße.
- Beim Betreten der Kirche müssen die Hände desinfiziert werden.
- Bitte denken Sie auch an die übliche Mund-Nasen-Bedeckung. Diese ist während des gesamten Aufenthaltes in der Kirche sowie im unmittelbaren Umfeld der Kirche (Platz vor der Kirche, Parkplätze usw.) zu tragen.
- Bitte halten Sie Abstand – mindestens 1,50 Meter. Beachten Sie hierzu die entsprechenden Hinweisschilder in der Kirche.
- Die Kirche kann nur durch den alten Hauptein-/ausgang im vorderen Teil der Kirche verlassen werden.
- Die Türen der Kirche sind während der Besuchszeit durchgehend zum Durchlüften geöffnet und die Heizung ist abgeschaltet.
- **Es kann evtl. zu Wartezeiten kommen. Bitte bringen Sie etwas Zeit mit, damit alle großen und kleinen Besucher/innen die Krippe in aller Ruhe und ohne Hast unter den gegebenen Abstandsregeln erkunden können.**
- Bitte beachten Sie die Anweisungen des Ordnungsdienstes in der Kirche, damit ein reibungsloser und besinnlicher Krippenbesuch gewährleistet werden kann.

Ihr Gemeindeausschuss Queidersbach



Weihnachtlich geschmückte St. Antoniuskirche

Kath. Pfarrei Hl. Namen Jesu Landstuhl

Gottesdienste

Um die Inzidenzwerte weiter zu senken und damit die Ansteckungsgefahr einzugrenzen hat die Regierung verschärfte Einschränkungen im öffentlichen Leben angeordnet. Trotz der Genehmigung des Bistums, ab 11. Januar unter Einhaltung strengster Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen wieder öffentliche Gottesdienste abzuhalten, haben sich verschiedene Gemeindeausschüsse entschlossen zum Schutze und Wohle der Gemeindeglieder und der Mitarbeiter, vorerst beschränkt bis 31. Januar, auf öffentliche Gottesdienste zu verzichten und damit auch einen Beitrag zur Pandemiebekämpfung zu leisten. In der Krankenhauskapelle finden ebenfalls keine öffentlichen Gottesdienste statt. Wie es nach dem 31. Januar weitergeht, stand zum Redaktionsschluss noch nicht fest.

In der Heilig-Geist-Kirche Landstuhl und in der kath. Kirche Mittelbrunn werden weiterhin Heilige Messen gefeiert.

Freitag, 29.01.2021

18.30 Uhr Landstuhl, Heilig Geist, monatliches Jahrgedächtnis für die Verstorbenen der Pfarrei Hl. Namen Jesu der letzten 10 Jahre im Monat Januar

Samstag, 30.01.2021

19.00 Uhr Mittelbrunn, St. Joseph, Vorabendmesse

Sonntag, 31.01.2021

10.30 Uhr Landstuhl, Heilig Geist, Heilige Messe

Wenn Sie diese Gottesdienste mitfeiern möchten, melden Sie sich bitte im Pfarrbüro Landstuhl an.

Bitte beachten Sie für weitere oder geänderte Regelungen Schaukastenanhänge oder Mitteilungen auf der Homepage.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zentrale Pfarrbüro in Landstuhl während den Bürozeiten (Mo-Do. 9.00 - 12.00 und Fr. 14.00 - 17.00), telefonisch (06371-6198950) oder per E-Mail (pfarramt.landstuhl@bistum-speyer.de).

Ev. Kirchengemeinde

Trippstadt-Stelzenberg-Mölschbach

Herzliche Einladung zu unserem Gottesdienst am Sonntag, 31. Januar - Letzter Sonntag nach Epiphania

9.15 Uhr: Zentraler Gottesdienst aller drei Gemeinden zur Einführung des neugewählten Presbyteriums

Für diesen Gottesdienst gilt eine **Anmeldepflicht**, per Telefon (06306 - 329) im Pfarrbüro, bis spätestens Samstag, 30. Januar, 12 Uhr.

Kollekte für die Indienhilfe Trippstadt NALAM e.V. - Spendenaktion für ein Waisenhaus in Andhra Pradesh, Indien

Es gilt weiterhin: Wir singen nicht. Bitte **medizinische Masken (z.B. FFP2/KN95 oder meist blaue OP-Masken) tragen und auch während des Gottesdienstes aufbehalten** und Hände desinfizieren. Ganz wichtig ist es, **Abstand voneinander halten, vor allem vor und nach dem Gottesdienst.**

Der neue **Gemeindebrief** sollte Anfang Februar erscheinen, mit den Daten und Terminen der Gottesdienste bis einschließlich Ostern. Da zur Zeit noch nicht abzusehen ist, wie sich die Corona-Lage in den nächsten Wochen und Monaten entwickelt, **verschieben wir die Ausgabe des Gemeindebriefes auf einen späteren Zeitpunkt.** Die aktuellen Zeiten für die Gottesdienste stehen wöchentlich im Amtsblatt oder hängen im Schaukasten aus.

Kontakt: Pfrn. Astrid Grob, Steiggasse 4, 67705 Trippstadt

Telefon: 06306 - 329, Email: pfarramt.trippstadt@evkirchepfalz.de

Pfrn. Astrid Grob erreichen Sie von Dienstag bis Samstag unter der Telefonnummer 06306-329 oder im Pfarrhaus. Außerhalb der Bürozeiten bitte auf den Anrufbeantworter sprechen, er wird regelmäßig abgehört.

Prot. Kirchengemeinde

Schopp-Linden-Krickenbach

Gottesdienste zum Letzten Sonntag nach Epiphania

Wochenspruch: „Über dir geht auf der Herr, und seine Herrlichkeit erscheint über dir.“ (Jesaja 60,2)

Sonntag, 31. Januar 2021:

9.30 Uhr Schopp

10.30 Uhr Linden

Wir bitten um eine Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt.

Bürozeiten im Pfarramt (Frau Müller)

Mittwoch und Freitag von 9-12 Uhr.

In dieser Zeit ist das Pfarrbüro besetzt. Für Gespräche und Ihre persönlichen Anliegen bin ich – soweit es mir möglich ist – immer da. Bitte sprechen Sie mir auch auf den Anrufbeantworter, damit ich Sie zurückrufen kann. Warten Sie bitte das 7. Klingelfreizeichen ab, bis der Anrufbeantworter Ihre Nachricht aufzeichnen kann.

Es grüßt Sie herzlich, Ihr Pfarrer Wolfgang Hust

Kontakt: Prot. Pfarramt, Waldstr. 12, 67707 Schopp,

Tel. 06307/395, e-mail: pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de.

Unsere Kirchengemeinde im Internet unter: www.kirchen-kl.de Ergebnisse der konstituierenden Sitzung des Presbyteriums mit Wahl der Bezirkssynodalen am 21.1.21

Berufene ständige Mitglieder im Presbyterium: M. Denser, F. Scherer

Vorsitz des Presbyteriums: Pfarrer W. Hust

Stellvertretender Vorsitz des Presbyteriums: P. Katzschke

Schriftführer*in: M. Hinrichs

Stellvertretende Schriftführer*in: P. Schwehm

Mitglieder der Bezirkssynode Kaiserslautern: M. Hirschelmann, A. Rung, P. Schwehm

Stellvertretende Mitglieder der Bezirkssynode Kaiserslautern: Simone Storck, F. Scherer, S. Knoth

Mitglied in der Gesamtkirchenvertretung Kaiserslautern:

M. Hirschelmann

Stellvertretendes Mitglied in der Gesamtkirchenvertretung KL:
Kaiserslautern: Steven Storck

Ökumenebeauftragte: Steven Storck, A. Rung, M. Hinrichs, M. Hirschelmann

Beauftragte im Arbeitsk. „Zukunft mit Struktur KL“:

A. Rung, F. Scherer



Pfarrer Rüdiger Hofmann führt erneut das Presbyterium Landstuhl-Atzel

Die protestantische Kirchengemeinde Landstuhl-Atzel und die angeschlossenen Gemeinden hatten erneut die komfortable Situation, dass mehr als die doppelte Personenzahl zur Wahl für das neue Presbyterium einging.

Auf der Atzel wurden Dr. Ute Scriba Klug, Susanne Schohl, Ernst Hechler, Markus Renner, Martin Knerr und Nils Szabo gewählt. Ersatzpresbyter sind Waldemar Gottfried, Dr. Anne Scherer (setzt bis 2022 aus), Renate Geisinger Sonja Tijman, Marion Sauerwein, Stefan Winkler sowie Roland Wenzel.

In das Presbyterium der Kirchengemeinde Bann wurden gewählt: Trudi Müller, Elisabeth Gros und Uli Herzel. Das erweiterte Presbyterium ergänzen Natalie Müller, Ilka Johann und Christiane Spielberger. Aus Oberarnbach gehören zukünftig Gabriele Prien, Gisela Beier und Susanne Schording dem Presbyterium der Protestantischen Gesamtkirchengemeinde Landstuhl-Atzel neben Sabine Gutzke, Andreas Weis und Isolde Hettrich an.

Einführungsgottesdienste für die Presbyterinnen und Presbyter fanden am Sonntag 17. Januar statt. Die erste Sitzung hielt das neu gewählte Gremium am 20. Januar unter der Leitung von Pfarrer Rüdiger Hofmann ab. Als Vorsitzender wurde Pfarrer Hofmann bestätigt, stellvertretender Vorsitzender ist Ernst Hechler, der bisher als Schriftführer fungierte. Dieses Amt liegt jetzt in den Händen von Uli Herzel. Ernst Hechler und Stefan Winkler vertreten die Gemeinde in der Bezirkssynode, zu Ersatzleuten wurden Markus Renner und Marion Sauerwein gewählt.

bor.

Gottesdienste live in den Kirchen und digital nach Hause

Pfarrer Hofmann wirbt bereits jetzt dafür, sich für die diesjährige Jugendfreizeit in Norwegen unverbindlich zu bewerben. Ein Bericht von der Freizeit im August 2020 mit 50 Jugendlichen und Betreuern in Dänemark ist auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Hier veröffentlicht die Gemeinde auch jeden Sonntag die Video-Predigt

zum Sonntag. Frühere Predigten können über Youtube angeschaut werden. Live finden Gottesdienste sonntags 9.15 Uhr in der Martin-Luther-Kirche Oberarnbach und 10.30 Uhr in der Pauluskirche Landstuhl-Atzel unter den jeweils geltenden Corona-Schutz-Bedingungen statt. Jeden 1. und 3. Samstag im Monat, 18 Uhr, findet im Haus der Vereine in Bann ein evangelischer Gottesdienst mit Pfarrerin Carola Hofmann statt. Das Pfarrerehepaar ist unter der Telefonnummer 06371/18353 oder pfarramt@pauluskirche-atzel.de erreichbar. bor.

Prot. Pfarramt Mittelbrunn

Freitag, 29.01

Der Konfirmandenunterricht findet wieder statt sobald die Konfirmanden wieder Schule haben, also nicht vor dem 14. Februar. Bis dahin finden sie einmal die Woche, Freitags, eine Anregung auf ihrem Handy, ihr könnt auch gerne Fragen stellen.

Sonntag 31.01

09:30 Uhr Gottesdienst in Mittelbrunn

10:30 Uhr Gottesdienst in Obernheim (Gemeindehaus)

Für alle Gottesdienste gelten die entsprechenden Corona-Bestimmungen (Adresse und Name müssen hinterlassen werden, Mundschutz muss während des Gottesdienstes getragen werden, da wir durchgehend lüften müssen, bitte warm anziehen, die Gemeinde darf leider nicht singen).

Falls Sie Fragen haben, können Sie gerne anrufen:

Pfarrerehepaar Nolte

Kirchenstraße 12 a, 66851 Mittelbrunn, 06371/17246

Pfarramt Bruchmühlbach

Liebe Gemeindeglieder,

bis auf weiteres findet nach Presbyteriumsbeschluss kein Sonntagsgottesdienst statt. Beachten sie bitte die derzeit gültigen Regeln und Bedingungen in der Zeit der Corona-Pandemie.

Prot. Pfarramt Bruchmühlbach, Tel.: **06372/ 6761**

mail: **pfarramt.bruchmuehlbach@evkirchepfalz.de**

Ev. Freikirche – Calvary Chapel

Kindsbach, Industriestr. 50

Im Internet finden Sie uns unter: www.cck-town.org

Unser Gottesdienst (Englisch/Deutsch) findet jeden Sonntag um 11.00 Uhr statt.

Wir würden uns über Ihren Besuch sehr freuen.

Sonstige Mitteilungen

Bürgersprechstunde des SPD-Landtagsabgeordneten Daniel Schäffner

Der SPD-Landtagsabgeordnete Daniel Schäffner steht allen Bürgerinnen und Bürger weiterhin für Sprechstunden zur Verfügung. Diese finden jedoch aufgrund der aktuellen Lage vorübergehend ausschließlich telefonisch statt. Zu einem persönlichen Telefongespräch kann gerne vorab ein Termin vereinbart werden, über die Telefonnummer des Wahlkreisbüros: 06371 / 9468774. Ebenso ist eine Kontaktaufnahme per E-Mail an kontakt@daniel-schaeffner.de möglich. Bleiben Sie gesund!

Mit Anita Schäfer im Gespräch

Auch während der Corona-Pandemie bietet die CDU-Bundestagsabgeordnete Anita Schäfer Bürgerinnen und Bürgern persönliche Sprechstunden an. Diese finden bis auf Weiteres telefonisch statt. Interessierte werden gebeten, zwecks Terminkoordination und -vergabe das Wahlkreisbüro unter der Telefonnummer 06331 / 283529 oder per EMail an anita.schaefer.wk@bundestag.de zu kontaktieren.

Sprechstunden des Landtagsabgeordneten Marcus Klein

Sie können sich mit allen Bürgeranliegen, bei Problemen mit Behörden oder Anregungen an den Landtagsabgeordneten Marcus Klein (CDU) wenden. Auch persönliche Sprechstunden vor Ort sind wieder möglich; zu Ihrer Sicherheit selbstverständlich unter Einhaltung der Hygieneregeln. Zur Terminabsprache und Kontaktaufnahme melden Sie sich gerne entweder telefonisch über Telefonnummer 06371-9548707 (Büro/Anrufbeantworter) oder per Mail an bueror@marcus-klein.info.



Gemeindeschwester plus - Andrea Rihlmann

Büro: Kaiserstraße 42, 66849 Landstuhl
Tel.Nr.: 0631-7105 333
e-mail: andrea.rihlmann@kaiserslautern-kreis.de
Gesprächstermine nach vorheriger Vereinbarung.

Verlagsmitteilungen

Hinweis zu Textveröffentlichungen während der Corona-Pandemie

An alle Einsender von Artikeln!

Aufgrund der immer noch akuten Lage bitten wir Sie eindringlich, den Umfang Ihrer Textbeiträge auf das Nötigste zu beschränken und auf umfangreiche Berichterstattungen zu verzichten. Wir geben unser Bestes, das Erscheinen aller Amts- und Mitteilungsblätter auch weiterhin sicherzustellen und zählen hierbei auf Ihre Mithilfe!

Wir bitten um Verständnis, sollten Texte nicht in dem eingesandten Umfang veröffentlicht werden. Sobald es hierbei Lockerungen gibt, werden wir Sie schnellstmöglich informieren!

Blieben Sie gesund!

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

Hinweis vor den Wahlen

An alle Parteien und politischen Organisationen

Veröffentlichungen der o.g. Gruppen sind im Allgemeinen und besonders vor Wahlen immer unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung und Neutralität zu betrachten.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen im März möchten wir Sie deshalb darauf hinweisen, dass 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin nur Terminankündigungen abgedruckt werden. Diese werden nur bis zu zweimal vor der Veranstaltung veröffentlicht.

Wir bitten Sie von Texteingendungen anderer Art abzusehen.

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG



FÜR SICHERE ARBEITSPLÄTZE

Hand in Hand mit Industrie und Mittelstand.

FÜR UNSERE GESUNDHEIT

Gute medizinische Versorgung in Stadt und Land.

FÜR BESTE BILDUNGSCHANCEN

Mit starken Schulen und Laptops für alle Kinder.

FÜR WIRKSAMEN KLIMASCHUTZ

Mit einem klimaneutralen Rheinland-Pfalz bis 2040.

Die Parteien sind für die Inhalte ihrer Wahlwerbung selbst verantwortlich.

**PER BRIEFWAHL ODER
VOR ORT: MALU DREYER
UND SPD WÄHLEN!**

SPD
RHEINLAND-PFALZ

www.malu-dreyer.de

STEINMETZ UND BILDHAUER PETER BOHL



NATURSTEINARBEITEN
GRABMALE
GRANIT - MARMOR
KALKSTEIN - SANDSTEIN

Banner Str. 8
66851 OBERARNBACH
Tel. 06371/914322 Fax. 06371/130546

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma NORMA Lebensmittelfilialbetrieb bei.



IMMOBILIEN Welt

06502
9147-0

OKAL

Ausgezeichnete Häuser



KICKOFF 21
Bis zu **47.000 €**
Preisvorteil sichern!

Aktionshaus kaufen und Preisvorteil sichern.*
Jetzt Beratungstermin vereinbaren!

OKAL Hausberatung · N. Lezius
Mobil +49 163 1630818
www.okal.de

*Aktion nur gültig bei Abschluss eines Hausvertrages für ein OKAL-Haus bis zum 28.02.2021.
Nicht mit anderen Rabattaktionen kombinierbar. Weitere Infos und Bedingungen auf www.okal.de

Ihr Zuhause ...

bietet zu wenig Raum?

Die Immobilien Welt in Ihrem Mitteilungsblatt kann Ihnen weiterhelfen.
Dort werden Sie fündig!



Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Baumfällung

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten
preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung
Tel.: 0176 / 84 49 03 20 od. 06303 / 8 17 14 77

Baumfällung und Gartenarbeiten

(auch in Risikolagen) Heckenschnitt, Mäharbeiten, Zaunbau,
 Rasenverlegen u. v. m., preiswert, inkl. Entsorgung

Telefon: 0176 638 501 56

Gartenarbeiten, Baumfällung, Heckenschnitt

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten
preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung.

Fa. Hajdarmataj | Tel.: 0176 62410827 | 0631 6257931

Heckenschnitt, Baumfällung, Gartenarbeit

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten,
 preiswert, pünktlich und professionell, inkl. Entsorgung,
 Zaunbau, Rasen verlegen und mähen.

Tel.: 01 76 / 64 83 87 90

Sven Schuff
 Bankfachwirt (IHK)



Tel. 0631-205-78360
 Unionstraße 1
 67657 Kaiserslautern
www.cs-finanz-brokerservice.de

**Finanzierungsexperte
 für Immobilienbesitzer:**

- Baufinanzierungen mit Nebenkosten
- Umschuldung mit negativer Schufa
- Abwendung der Zwangsversteigerung

Becker Heizöl

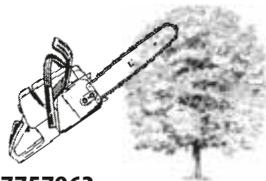
Wir bringen Wärme!
**Warum bezahlen nicht auch Sie ihr Heizöl
 in kleinen, überschaubaren Raten? Fragen Sie nach!**
 Preisinformation erhalten Sie unter **06333 / 5896**
 Hauptstraße 92 | **67714 Waldfishbach**

Forstwirtschaftlicher Betrieb – Walter Thiel

Ausführung sämtlicher
 Baumfäll- und Forstarbeiten,
 Sturmschäden, Grünpflege
inkl. Entsorgung zu Tiefstpreisen!

Am Tränkwald 9 67688 Rodenbach

Tel.: 06374 / 70630 • Handy: 0171 / 7757963



// Wir sorgen für
 einen sauberen
 Ablauf!



Abflussreinigung
 Kanal- und Rohrreinigung
 Öl-/Fettabscheiderreinigung
 TV-Kanal-Untersuchung

Notdienst
0631 351510
www.jakob-becker.de

Frank's An & Verkauf

**Ständig große Auswahl an gebrauchten
 Marken-Waschmaschinen und -Trocknern
 – mit Garantie – ab 150,- €**

**Miesenbacher Str. 58
 RAMSTEIN
 Tel. 063 71 / 94 38 56
 Mobil 01 71 / 4 76 13 36**

Öffnungszeiten:
 MO geschlossen
 DI - FR 12.00 – 18.00 Uhr
 SA geschlossen



Ristorante Bell' Aria

Auf dem Steig 1 • direkt am Tennisplatz • 67705 Trippstadt • Tel. 06306-992370

LIEBE GÄSTE, leider mussten wir unser Lokal ab November schließen. Sie können aber Ihre Speisen selbst abholen oder von **Mittwoch bis Sonntag** unseren **Heimservice** nutzen. Unsere Speisekarte bleibt sowie unsere Wochenspezialitäten.

Wochenendspezialitäten

Kleine italienische Antipasti	8,50 €
Kartoffelcremesuppe mit pochiertem Eiermantel	5,00 €
Tagliatelle mit Seeteufelstreifen	18,50 €
Gefüllte Paprikaschoten auf Spaghettibett	9,50 €
Gemischtes Bratenfleisch mit Kartoffel-Pasticcio	11,50 €
Gefüllter Putenschenkelrollbraten mit Kartoffelgratin	14,50 €

Im Februar



Zum Schwan

Zum Valentinstag:
 13.+14.02.2021

Menü für 2 „to go“

„Liebe geht durch den Magen“

Närrisches Speisekärtchen

am „Offenen Fenster“

Täglich 12-14 / 18-19 Uhr

Bitte vorbestellen.

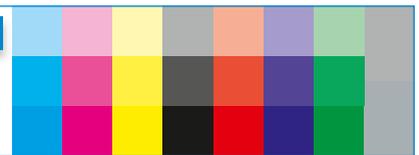


Wir suchen Verstärkung
 für Küche & Service!
 Infos: www.schwan-trippstadt.de

Trippstadt • Kaiserslauterer Str. 4 • 06306 92130 • info@schwan-trippstadt.de

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen
 und gestalten:
anzeigen.wittich.de



NATURFREUNDEHAUS FINSTERBRUNNERTAL

Unser Speisenangebot im Februar:

Mittwoch, 03.02.	½ l Linseneintopf mit Wursteinlage	3,50 €
Samstag, 06.02.	1 Leberknödel, 1 Bratwurst, Püree, Sauerkraut	7,50 €
Sonntag, 07.02.	Gulasch, Knödel und Rotkraut	9,50 €
Mittwoch, 10.02.	½ l Gulaschsuppe	3,50 €
Samstag, 13.02.	Fleischknepp, Salzkartoffeln, Meerrettichsoße	7,50 €
Sonntag, 14.02.	Rahmschnitzel mit Bandnudeln und Salat	8,50 €
Mittwoch, 17.02.	½ l Erbseneintopf mit Wursteinlage	3,50 €
Samstag, 20.02.	½ Grillhähnchen, Kartoffelecken und Salat	8,00 €
Sonntag, 21.02.	Schnitzel Flammkuchen-Art, Kroketten, Salat (mit Schmand, Zwiebeln, Speck und mit Käse überbacken)	8,50 €
Mittwoch, 24.02.	½ l Gemüseeintopf mit Wursteinlage	3,50 €
Samstag, 27.02.	Kartoffelsuppe, 1 Dampfknudel, Vanillesoße	5,20 €
Sonntag, 28.02.	Rollbraten, Eierspätzle und Salat	8,80 €

Bei den Suppen und Eintöpfen auch größere Mengen möglich

Telefonische Vorbestellungen (zwingend erforderlich)
 sind donnerstags von 14 bis 18 Uhr und montags von 10 bis 13 Uhr unter
 06306/2882 möglich.

(Bitte beachten, keine Kartenzahlung möglich. Abholzeiten müssen vereinbart werden. Wenn möglich, bitte geeignete Behältnisse zur Essensmitnahme mitbringen.)